

XXVIII. Gewerbewesen und soziale Versicherung.

A. Gewerbeangelegenheiten im engeren Sinne.

a) Reformen im Gewerbewesen.

Das Berichtsjahr machte, was die Fortbildung des Gewerberechtes im Wege der Gesetzgebung anbelangt, gegenüber seinen Vorgängern keine Ausnahme; die gesetzgebenden Körper beschäftigten sich zwar bereits mit dem großen Werke der Gewerbeform; der aus dem Schoße des Abgeordnetenhauses gebildete Gewerbeausschuß, der mit der Vorberatung dieses großen Werkes für das Plenum des Hauses betraut wurde, tagte sogar während der Ferien des Abgeordnetenhauses weiter, die Beratungen des Hauses über die Gewerbeform aber haben im Berichtsjahre noch nicht so weit geführt, um das wirkliche Zustandekommen der allgemein bereits als ein Bedürfnis empfundenen Gewerbeform in baldige Aussicht stellen zu können. Der genannte permanente Gewerbeausschuß hat zwar seine Tätigkeit im Laufe des Jahres abgeschlossen, die Beratungen des Abgeordnetenhauses selbst aber wurden teils durch die als wichtiger erachteten Beratungen über die Reform des politischen Wahlrechtes von der Tagesordnung des Hauses verdrängt, teils infolge eingetretener grundsätzlicher Abweichungen zwischen den Beschlüssen des Gewerbeausschusses und den Anschauungen der Regierung, die wieder neue Verhandlungen nötig machten, verzögert.

Von den wenigen Reichsgesetzen, die im Berichtsjahre für das Gewerbe von Bedeutung sind, wären zu erwähnen:

Das Gesetz vom 18. Juli, R.-G.-Bl. Nr. 125, betreffend die an Sonntagen zulässige gewerbliche Arbeit, ferner mehrere auf Grund des bisherigen Gewerbegesetzes erlassene Ministerialverordnungen, u. zw. die Verordnung vom 11. Juli über die Verwendung von Bierdruckapparaten und die Verordnung vom 24. September, R.-G.-Bl. Nr. 152, womit das Verzeichnis der handwerksmäßigen Gewerbe neu aufgelegt wurde.

Der kurze Inhalt dieser Verordnungen mit Gesetzeskraft wird weiter unten zur Darstellung gelangen.

Ferner ist noch zu erwähnen ein von der Regierung in Angriff genommenes größeres Werk gewerblicher Natur, nämlich die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die konzessionierten Baugewerbe, zu welchem Gesetze der Magistrat die weiter unten kurz dargestellten umfassenden Abänderungsanträge gestellt hat, ferner als eine größere Arbeit des Magistrates die Erlassung einer Betriebsordnung für das konzessionierte Dienstmann-

gewerbe in Wien, wodurch einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen wurde, endlich die anlässlich mehrerer durch Zelloidexplosionen entstandener Katastrophen in Angriff genommene Abänderung der Vorschriften über Einlagerung von Zelloid u. dergl.

Schließlich gaben auch verschiedene im Laufe des Berichtsjahres aufgetauchte konkrete Fragen des Gewerberechtes dem Magistrate sowie den Oberbehörden Anlaß zur Fällung von Entscheidungen gewerberechtlicher Natur, die ob ihrer grundsätzlichen Wichtigkeit und Anwendbarkeit auf andere ähnliche Fälle gleichfalls für die Fortbildung des Gewerberechtes von Bedeutung sind:

1. Die Ministerialverordnung vom 11. Juli, R.-G.-Bl. Nr. 112, beschäftigte sich mit den sanitätspolizeilichen Vorschriften über die Verwendung von sogenannten Bierdruckapparaten u. zw. der kleinen übertragbaren Apparate, sogenannte Handpumpen, welche auf das Bierfaß aufgesetzt werden. Für die Verwendung dieser Apparate wurde eine Reihe von Vorschriften hauptsächlich sanitätspolizeilicher Natur festgesetzt.

2. Die Ministerialverordnung vom 24. Dezember, R.-G.-Bl. Nr. 152, brachte auf Grund des § 1 der Gewerbeordnung ein neues Verzeichnis jener Gewerbe, für deren Anmeldung ein bestimmter Nachweis der fachlichen Befähigung gesetzlich vorgeschrieben ist, der sogenannten handwerksmäßigen Gewerbe. Diese Verordnung schuf mehrere Abänderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustande, indem das Verzeichnis der handwerksmäßigen Gewerbe durch Einbeziehung der Bildhauer, Färber, Modisten, Kunstblumenerzeuger, Federnschmücker, Seifensieder, Pflasterer und Stukkaturer erweitert und auch die in dem bisherigen Verzeichnisse unter einzelnen Nummern enthaltenen Gewerbegruppen durch neu aufgenommene Gewerbe u. zw. der Ofensezer, Glaschleifer, Hacken- und Pfannenschmiede, Ring- und Ketten schmiede, Nagelschmiede, Wagen Schlosser, Scharfschleifer, Gelbgießer, Chinasilberwaren-Erzeuger, Metallgalanteriewaren-Erzeuger, Zipseure, Lederfärber, Pinjelmacher, Mandolettibäcker, Kanditenerzeuger, Schilder- und Schriftenmaler, der gewerbsmäßigen Maler für Industrieerzeugnisse und der Staffierer ergänzt wurden.

Neu ist ferner die legislative Festlegung eines Grundsatzes im Verordnungswege, der bisher nur in der Praxis eine vielfach angefochtene Geltung gefunden hat; in den einzelnen Punkten des Verzeichnisses der handwerksmäßigen Gewerbe sind nämlich sehr häufig verschiedene, jedoch miteinander verwandte Gewerbe in Gruppen zusammengefaßt; bisher war es nun eine vielfach angefochtene Praxis, daß der Befähigungsnachweis für eines in einer solchen Gruppe enthaltenen Gewerbes auch den Befähigungsnachweis für alle übrigen in dieser Gruppe enthaltenen Gewerbe zu ersetzen vermöge; diese Praxis wurde nun in einem erläuternden Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 14. Oktober, Z. 4887 (M.-Abt. XVII 5297) ausdrücklich als ein festzuhaltender Grundsatz hingestellt, wodurch im Interesse der Gewerbetreibenden der Übergang von einem Gewerbe zu einem anderen verwandten Gewerbe sowie der gleichzeitige Betrieb mehrerer derartiger Gewerbe ermöglicht, resp. erleichtert wird.

3. Um die fortwährenden Zweifel der politischen Behörden bezüglich der Kompetenz hinsichtlich der Genehmigung von elektrischen Anlagen, die ganz oder teilweise für Eisenbahnzwecke bestimmt sind, zu beseitigen, haben sich die k. k. Ministerien des Innern, des Handels und der Eisenbahnen zufolge Statthaltereierlasses vom 16. Oktober, I. 6473, über folgende Grundsätze hinsichtlich der Kompetenz geeinigt:

a) wenn ein einem Eisenbahnunternehmen gehöriges Elektrizitätswerk ausschließlich für Eisenbahnzwecke dient, so unterliegt es lediglich der Kompetenz der Eisenbahnbehörden;

b) wenn ein solches Unternehmen dagegen nicht bloß für Zwecke der Bahn bestimmt ist, untersteht es der Gewerbebehörde bis dorthin, wo die ausschließlich für Eisenbahnzwecke bestimmte Leitung abzweigt, welche letztere wieder ausschließlich der Eisenbahnbehörde untersteht;

c) gehört endlich das zwar ausschließlich für die Eisenbahn bestimmte Elektrizitätswerk nicht der Eisenbahn selbst, so ist es ein gewerbliches Unternehmen und unterliegt der Kompetenz der Gewerbebehörde bis zu jener Grenze, wo die nur für Eisenbahnzwecke bestimmte Leitung abzweigt.

Wenn bei derartigen nicht ausschließlich für Eisenbahnzwecke bestimmten Unternehmungen die Eisenbahnbehörde einen weiter gehenden Einfluß auf die Art der Erzeugung oder Leitung des elektrischen Stromes zu nehmen für notwendig erachtet, so hat sie ihre bezüglichen Aufträge an die Eisenbahnunternehmung zu richten, welche sich die für die Befolgung dieser Aufträge erforderliche Genehmigung der Gewerbebehörde selbst zu erwirken hat.

4. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. November, Nr. 13.032 (M.-Abt. XVII 898). Wie bereits im Berichte des Vorjahres erwähnt, wurde durch die Praxis der Gemeinde Wien das Rekursrecht in Gast- und Schankgewerbe-Angelegenheiten dann zuerkannt, wenn die zweite Instanz im Gegensatz zur ersten im Rekurswege die Verleihung oder Verlegung eines Gast- und Schankgewerbe-Unternehmens bewilligt; mit obigem Erkenntnisse hat der Verwaltungsgerichtshof diese Praxis bestätigt und das Rekursrecht der Gemeinde Wien anerkannt.

5. Weiter ist zu erwähnen, daß der Magistrat in einem an die k. k. Statthalterei am 20. März (M.-Abt. XVII 1690) erstatteten Berichte auf die vielfachen Mängel aufmerksam gemacht hat, welche die kaiserliche Verordnung vom 27. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 309, über Privatschulen in ihrer Anwendung auf die Errichtung von Privatlehranstalten für gewerbliche Zwecke, z. B. auf Schulen für Kleidermacherinnen, Modistinnen u. dergl. im Gefolge hatte; da dieses Gesetz weder eine wirksame Handhabung bietet, auf die Befähigung der Bewerber um solche Schulen entsprechend Einfluß zu nehmen, noch auch die Übelstände, die im Laufe der Jahre im Gefolge solcher Privatlehranstalten zutage getreten sind, zu beseitigen, betonte der Magistrat die Notwendigkeit, ehestens ausreichende und zweckentsprechende Vorschriften über die Gründung und den Betrieb derartiger Privatlehranstalten zu erlassen.

6. Die Magistratsanträge bezüglich der Abänderung des Baugewerbegesetzes.

Mit dem Statthaltereierlasse vom 14. September wurde der Magistrat aufgefordert, anlässlich der bei der Regierung bestehenden Absicht, einen Entwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, über die konzessionierten Baugewerbe in den gesetzgebenden Körperschaften einzubringen, über die Reform des Gesetzes ein Gutachten abzugeben.

Da im Herbst 1905 der allgemeine österreichische Baumeistertag in Wien tagte, hat der Magistrat bei Erstattung seines Gutachtens nicht bloß die Genossenschaften der konzessionierten Baugewerbe, nämlich der Bau- und Steinmetzmeister, Zimmermeister und Brunnenmeister angehört, sondern auch die Beschlüsse des genannten Baumeistertages in den Kreis seiner Erwägungen gezogen und an die Regierung eine Reihe meritorischer Anträge gestellt, welche auf eine Verbesserung der Lage der Baugewerbe, die Beseitigung der im Laufe der letzten Jahre im Baugewerbe zutage getretenen Mißstände und Auswüchse, auf die Herstellung sicherer und gesunder Bauten, die Befähigung der Baugewerbetreibenden u. dgl. abzielen. Diese Magistratsanträge, welche wohl motiviert der

Regierung unterbreitet wurden, sind in dem vom Magistrat an die Statthaltereie erstatteten Berichte vom 22. November (M.-Mt. XVII 4441) zusammengefaßt und wird aus diesem Berichte folgendes hervorgehoben:

Es wurde die Einreihung des Ziegels- und Schieferdeckergewerbes unter die konzeffionierten Baugewerbe im Hinblick auf die mit diesem Gewerbe verbundene Gefahr für die persönliche Sicherheit und auf den Umstand beantragt, daß bei diesem Gewerbe eine besondere Verlässlichkeit für Meister und Gehilfen, die fremde Häuser betreten, erforderlich ist.

Ferner beantragte der Magistrat, auch das Bauunternehmergewerbe unter die konzeffionierten einzureihen, um den Zuzug unlauterer Elemente zu diesem bisher freien Gewerbe hintanzuhalten, da speziell auf dem Gebiete dieses Gewerbes sich bisher die ärgsten Mißbräuche im Baugewerbe zeigten; für die Verleihung der Konzeffion zum Bauunternehmergewerbe brachte der Magistrat die Rücksichtnahme auf die Lokalverhältnisse und die Forderung einer besonderen Verlässlichkeit in Antrag.

Dagegen hat der Magistrat die weitere Forderung des Baugewerbestandes, daß sie ausschließlich berechtigt sein sollen, die Baumaterialien für den Bau zu liefern und mit den Nebengewerben, Tischler, Schlosser u. dgl., allein die Arbeitsverträge abzuschließen, nicht vertreten, da durch ein solches Prinzip die Bauherren in allzu große Abhängigkeit von den Bauführern gelangen würden.

Der Magistrat ist ferner, wenigstens was Wien anbelangt, dafür eingetreten, daß neue Maurermeister-Konzeffionen nicht mehr erteilt werden und begründete diesen Antrag damit, daß in Wien zwei Drittel aller Baumeister auf Hochbauten nicht mehr beschäftigt und daher gezwungen sind, sich mit den dem Maurermeister zustehenden Arbeiten zu befassen; letztere sind daher in der Großstadt überflüssig geworden und auch stetig im Abnehmen begriffen; ein Umstand, der übrigens seine Ursache auch teilweise darin hat, daß die Vorteile, die der selbständige Betrieb des Maurermeistergewerbes in der Großstadt bietet, so geringe sind, daß sie mit den Schwierigkeiten der Erlangung der Konzeffion und den auf dem Gewerbe ruhenden Lasten der Steuer, Unfall- und Krankenversicherung in keinem Einklange mehr stehen.

Die Reform des Baugewerbegesetzes gab dem Magistrat neuerlich Anlaß, zur Frage der Verleihung von Gewerberechten an offene Handelsgesellschaften Stellung zu nehmen, indem er auch hier den bereits im Jahre 1902 anlässlich seiner Anträge zur Gewerbeform eingenommenen Standpunkt vertrat, wonach Gewerberechte zum Betriebe eines an einen gewissen Befähigungsnachweis gebundenen Baugewerbes nur an solche Handelsgesellschaften verliehen werden dürfen, deren sämtliche öffentliche Gesellschafter diesen Befähigungsnachweis besitzen.

Hingegen war der Magistrat nicht in der Lage, für die weitere Forderung des Gewerbestandes, daß auch an Aktiengesellschaften keine Konzeffionen zum Betriebe von Baugewerben zu erteilen seien, einzutreten, da Aktiengesellschaften mit großem Kapitale, wenigstens in einer Großstadt, wie die hervorragenden Leistungen der Wiener Baugesellschaften dartun, die Existenzberechtigung zuerkannt werden muß.

Eine Reihe weiterer Anträge des Magistrates hat die Vertiefung des Befähigungsnachweises für die konzeffionierten Baugewerbe zum Gegenstande, wobei der Magistrat insbesondere für die Forderung einer höheren Schulbildung, bzw. wissenschaftlichen Bildung eintrat, sich ferner für die Schaffung einer eigenen Prüfung für

Bau-, Maurer- und Zimmerpoliere aussprach, deren Ablegung erst zur Tätigkeit eines Poliers auf Bauten berechtigen soll, und endlich sich auch mit der Prüfung der Verwendungszugnisse der Kandidaten für das Baumeistergewerbe beschäftigte.

Der Magistrat ist ferner dafür eingetreten, daß bei Verleihung von Konzessionen für das Baumeister- und Bauunternehmergewerbe die Lokalverhältnisse zu berücksichtigen seien.

Endlich hat der Magistrat sich auch für eine sehr wesentliche Erhöhung der wegen unbefugten Betriebes konzessionierter Baugewerbe und der Deckung desselben zu verhängenden Strafen ausgesprochen, indem er die Erhöhung der Strafätze nach oben bis zu 10.000 K und die Zulässigkeit der Gewerbeentziehung schon beim ersten Straffalle beantragte, wobei auch die solidarische Haftung aller Bestraften für die Einbringlichkeit der Geldstrafen in Vorschlag gebracht wurde.

Bei der Zuwendung der Geldstrafen endlich ließ sich der Magistrat in den diesbezüglichen Anträgen von denselben Grundsätzen leiten, wie seinerzeit bei den Anträgen zur Gewerbenovelle, daß nämlich die Strafen in jene Fonds fließen sollen, welche zur Versorgung der Bestraften im Verarmungsfall gesetzlich verpflichtet sind, demnach in den Meisterunterstützungsfonds, in die Meisterfrankenkasse der Genossenschaft oder in den Armenfonds des Ortes, wo sich der gewerbliche Standort des Bestraften befindet.

Ferner ist der Magistrat dafür eingetreten, daß bei unbefugtem Gewerbebetriebe die hiebei zur Verwendung gelangten Werkzeuge und Materialien nicht wie bisher bloß beschlagnahmt werden dürfen, sondern von der Behörde zugunsten der Ortsarmenfonds für verfallen zu erklären sind, und daß die Zuziehung von Sachverständigen aus gewerblichen Kreisen bei Durchführung der Strafamtshandlung gesetzlich als zulässig erklärt werde.

Schließlich hat der Magistrat noch angeregt, daß die neuen, in das Gemeindegebiet eingezogenen Teile des XXI. Bezirkes in den Kreis der im Sinne des bisherigen Baugewerbegesetzes als ausgenommen erklärten Gebiete (Min.-Verordg. vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 194) aufzunehmen seien.

7. Die Abänderung der Vorschriften über Einlagerung von Zelluloid beschäftigte den Magistrat aus Anlaß von zwei im Laufe des Berichtsjahres stattgefundenen, mit schweren Folgen verbundenen Explosionen in Zelluloidmagazinen, bezw. Werkstätten.

Nachdem zunächst in einer Kundmachung des Magistrats-Direktors vom 16. Mai die unmittelbar nach der zweiten Explosion erschien, die ganze Bevölkerung und insbesondere der Gewerbestand auf die großen, mit der Einlagerung und Verarbeitung von Zelluloid verbundenen Explosionsgefahren aufmerksam gemacht und die städtischen Organe angewiesen worden waren, durch wiederholte Revision der Betriebsstätten und Magazine der in Betracht kommenden Gewerbetreibenden auf die genaueste Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu dringen, erhielt der Magistrat durch eine im n.-ö. Landtage gestellte Interpellation der Abgeordneten Dr. Weiskirchner und Genossen auch Gelegenheit, die Frage der Abänderung der bestehenden Vorschriften über die Einlagerung von Zelluloid, die sich nach den über die erwähnten zwei Katastrophen gemachten Erfahrungen als vollkommen unzureichend erwiesen, in den Kreis seiner Beratungen zu ziehen und im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte und dem städtischen Feuerwehrkommando umfassende Abänderungsanträge für eine durchgreifende Reform dieser Vorschriften zu stellen.

Die Anträge bewegen sich im allgemeinen in der Richtung, daß für Einlagerungen unter 50 kg zwar keine besondere gewerbepolizeiliche Genehmigung, jedoch die Beobachtung bestimmter, in einer zu erlassenden Ministerialverordnung festzusetzender Vorschriften vorzuschreiben sei, während für Lagerungen über 50 kg eine besondere, gewerbebehördliche, auf Grund des Verfahrens der §§ 25, 26 und 74 der G.-D. zu erteilende Genehmigung der Betriebsanlage festzusetzen wäre. Die Anträge wurden am 30. Mai an die k. k. n.-ö. Statthalterei geleitet.

Am 29. Mai erschien auch ein Erlaß des k. k. Handelsministeriums, Z. 23.704 (M.-Abt. XVII 2690), in welchem die Reform der bestehenden Vorschriften über Einlagerung und Verarbeitung von Zelluloid in Aussicht genommen und die Gewerbebehörden beauftragt wurden, für eine entsprechende Aufklärung der in Betracht kommenden gewerblichen Kreise zu sorgen, sich nach Möglichkeit die Überzeugung zu verschaffen, ob die bezüglichen Werkstätten und Magazine die gewerbebehördliche Genehmigung besitzen und insbesondere alle jene Vorkehrungen zu treffen, die im Interesse der persönlichen Sicherheit erforderlich sind, wobei noch darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die mit der Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1901, R.-G.-Bl. Nr. 217, erlassenen Vorschriften über den Verkehr mit Zelluloid nur das Mindestmaß der zu beobachtenden Vorrichtungen darstellen, über welche hinauszugehen nach den Verhältnissen des einzelnen Falles ohneweiters gesetzlich zulässig sei.

Da weiterhin, wie dem Magistrat mit Statthaltereierlaß vom 11. Juli mitgeteilt wurde, im Laufe des Monats September beim k. k. Handelsministerium eine Enquete über die Reform Zelluloidvorschriften in Aussicht genommen wurde, zu welcher auch Vertreter der Gemeinde und der städtischen Feuerwehr eingeladen waren, fand hauptsächlich zu dem Zwecke der Vorbereitung für diese Ministerial-Enquete am 19. September beim Magistrat eine Vorenquete statt, zu welcher außer den Sachreferenten des Magistrates auch Sachverständige der städtischen Feuerwehr und des Stadtbauamtes, ferner die beteiligten gewerblichen Genossenschaften und andere Sachverständige aus gewerblichen Kreisen beigezogen waren.

Die Vertreter der Gemeinde Wien hatten schon Gelegenheit, bei der Ministerial-Enquete am 26. September die auf dem gegenständlichen Gebiete gesammelten Erfahrungen bei Erstattung ihrer Vorschläge über die Reform der gesetzlichen Vorschriften über Zelluloid zu verwerthen.

8. Durch die neue Betriebsordnung für die öffentlichen Platzdiener in Wien, erlassen mit Verfügung des Magistrates vom 15. August (M.-Abt. XVII 2665), wurde einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen. Hienach darf das in der Leistung persönlicher Dienste, die an öffentlichen Orten dem Publikum angeboten werden, bestehende Dienstmannengewerbe nur mehr auf Grund einer Konzession im Sinne des Gewerbegesetzes, und zwar nur persönlich durch den Konzessionsinhaber betrieben werden; außerdem bestehen noch 3 konzessionierte Dienstmanninstitute, deren Institutsdienstmänner als gewerbliche Hilfsarbeiter des Institutes erscheinen. Die konzessionierten Dienstmänner erhalten außer dem Konzessionsdekrete auch einen Lizenzbogen und haben jeder eine eigene Schild- oder Brustnummer sowie eine vorschriftsmäßige rote Kappe mit weißem Bande und mit der Aufschrift „Wr. Dienstmann“ zu tragen. Die Konzessionen werden nur für einen gewissen Standort (Standplatz) erteilt und werden die Standplätze vom Magistrat im Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Direktion festgesetzt und in gleicher Weise auch die Maximalzahl von Dienstmännern, die auf die einzelnen Standplätze zugelassen werden, bestimmt. Zur Verlegung des Standplatzes durch einen Dienstmann ist die Genehmigung

der Gewerbebehörde erforderlich; letztere kann aus öffentlichen Rücksichten, insbesondere auch bei Störung der Ruhe und Ordnung auf dem Standplatze durch einzelne Dienstmänner, diese auch von Amtswegen auf andere Standplätze überstellen. Die Dienstmänner stehen unter der unmittelbaren Überwachung der Polizeibehörde, welche deren Ausführung auf den Standplätzen und auch deren vorschriftsmäßige Ausrüstung zu überwachen hat. Den Dienstmännern ist untersagt, sich auf anderen Standplätzen aufzustellen oder behufs Erlangung von Aufträgen in den Gassen herumzugehen; Ausnahmen gelten nur für die Zeit großer Festlichkeiten und für die Aufstellung bei Friedhöfen am Allerheiligen- und Allerseelestage.

Wenn ein Auftraggeber durch Nichterfüllung oder schlechte Erfüllung seines Auftrages seitens des Dienstmannes zu Schaden kam, so leistet die Genossenschaft bis zu einem Betrage von 50 K Schadenersatz, zu welchem Zwecke jeder einzelne Dienstmann eine Anzahl von Garantiemarken behufs Aushändigung an den geschädigten Auftraggeber seitens der Genossenschaft ausgefolgt erhält.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten im wesentlichen auch für die Bediensteten der drei Dienstmanninstitute, für welche außerdem noch eine Reihe weiterer, der behördlichen Überwachung dienender Vorschriften erlassen wurden. Hiernach dürfen die Institutsdienstmänner nur in der behördlich zugelassenen Zahl auf den Standplatz aufgestellt werden; jede Veränderung im Mannschaftsstande des Institutes bedarf der Genehmigung der Gewerbebehörde, so insbesondere die Verteilung der Institutsangehörigen auf den Standplätzen, die Überstellung jedes einzelnen Institutsdienstmannes, insbesondere auch die Aufnahme neuer Bediensteten; bezüglich letzterer ist um die Genehmigung bei der Gewerbebehörde anzujuchen u. zw. unter Vorlage der Dokumente des Betreffenden und kann die Gewerbebehörde die Genehmigung insbesondere verweigern, wenn der Aufzunehmende nicht verlässlich oder unbescholten ist, das 30. Lebensjahr noch nicht vollstreckt hat, nicht über die erforderlichen Lokalkenntnisse verfügt u. dgl. Vorstehende Bestimmungen haben rückwirkende Kraft auch für die bestehenden Institute. Zur Legitimation wurden den Institutsdienstmännern vom Magistrate Legitimationskarten ausgefolgt. Weitere Bestimmungen haben den Zweck, die Institutsangehörigen gegen allzu harte oder willkürliche Behandlung seitens der Institutsinhaber oder deren Angestellten zu schützen. Insbesondere wurde festgesetzt, daß die Entlohnung der Institutsdienstmänner seitens der Institute nur mit fixen Beträgen erfolgen dürfe und jede andere Entlohnung straffällig sei. Auch die Institute haben für die durch ihre Angehörigen den Auftraggebern verursachten Schäden Garantie zu leisten und zu diesem Behufe den Angehörigen eine gewisse Anzahl von Garantiemarken auszufolgen. Zur Sicherstellung für den ordnungsmäßigen Betrieb hat seitens der Institutsinhaber eine Kaution in der vorgeschriebenen Höhe bei der Behörde zu erliegen.

Gegen konzeffionierte Dienstmänner kann mit der Entziehung der Konzeffion im Sinne des § 138 der G.=D. vorgegangen werden; gegen Institutsangehörige kann in gewissen Fällen, insbesondere bei Übertretung der Betriebsordnung mit der Entziehung der Legitimationskarte, ohne welche der Dienstmann auf seinem Standplatze nicht Aufstellung nehmen darf, eingeschritten werden. In gewissen Fällen können die behördlichen Organe sowohl konzeffionierte wie Institutsdienstmänner sofort vom Standplatze abschaffen.

Als Anhang zu dieser Betriebsordnung besteht noch ein Maximaltarif für die Entlohnung der Dienstmänner der mit Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. März 1 1225, (M.-Abt. XVII 1907) erlassen wurde und für die Bezirke I—IX

gilt. Hiernach gebührt den Dienstmännern für Gänge mit Paketen bis 5 kg in demselben Bezirke 40 h, in einem angrenzenden Bezirke 70 h, in jedem anderen Bezirke 1 K; für Rückantworten die Hälfte der Gebühr, bei Mitnahme von Gegenständen die ganze Gebühr; die Wartegebühr bei Rückantworten beträgt 20 h per Viertelstunde; bei Gängen mit Paketen über 5 kg gilt der doppelte Tariffatz, bei Arbeitsleistungen per Stunde 1 K. Bei Gängen zu Bahnhöfen gebühren höhere Tazen, indem, wenn der Bahnhof im selben Bezirke liegt, 50 h, bei einem Bahnhofe im benachbarten Bezirke 1 K, und für jeden weiter zu durchschreitenden Bezirk 40 h zu entrichten ist; bei Beförderung größerer Gegenstände zu Bahnhöfen ist die Entlohnung der freien Vereinbarung überlassen. Zur Nachtzeit gelten die doppelten Ansätze. Gänge zu Sparkassen, in das k. k. Hauptzollamt, in das k. k. Verlagsamt oder in Privatleihanstalten, in die Postämter, die Besorgung von Theater- und Konzertkarten, endlich der Transport von Gegenständen mit Handwagen und Schiebkarren, endlich Botengänge und Dienstverrichtungen außer der Bezirke I—IX bleiben hinsichtlich der Entlohnung der freien Vereinbarung überlassen.

9. Zur einheitlichen und vollständigen Evidenzhaltung aller von den magistratischen Bezirksämtern nach der Gewerbeordnung, dem Hausierpatente, dem Gesetze über die Ausverkäufe, dem Gesetze über die Ratengeschäfte verhängten Strafen sowie der nach § 138 der G.=D. ausgesprochenen Verwarnungen wurde mit Erlaß des Magistrats-Direktors vom 18. Februar (M.=D. 3566), mit 15. März ein in der Magistrats-Abteilung XVII zu führender Zentral-Gewerbe-Strafkataster eingeführt.

Dieser Strafkataster ist seitens der magistratischen Bezirksämter von jeder einzelnen der vorgenannten Strafen mittels einer Strafkarte zu verständigen.

Die magistratischen Bezirksämter haben bei solchen Gewerbeanmeldungen, wo sie es für notwendig erachten, jedenfalls aber bei Einschreiten um konzessionierte Gewerbe vor Hinausgabe des Gewerbebescheines bezw. der Konzessionsurkunde über eventuelle Vorstrafen oder Gewerbeentziehungen der bezüglichen Person bei der Magistrats-Abteilung XVII anzufragen. Ebenso haben die magistratischen Bezirksämter in allen jenen Straffällen, in welchen ihnen nicht ohnehin ihr eigener Strafindex über Vorstrafen genaue Auskunft gibt, die Vorstrafen in der Magistrats-Abteilung XVII zu erheben.

10. Endlich soll noch an dieser Stelle die vom Magistrate in Angriff genommene und durchgeführte Reform des nach § 145 der G.=D. zu führenden Gewerbe-registers Erwähnung finden.

Sie erfolgte über Genehmigung des geschäftsführenden Vize-Bürgermeisters mit Erlaß des Magistrats-Direktors vom 6. September (1033/04) in der Weise, daß das gesetzlich vorgeschriebene Gewerbeverzeichnis beim städtischen Zentral-Wahl- und Steuerkataster für sämtliche Wiener Bezirke geführt wird, während außerdem bei jedem einzelnen magistratischen Bezirksamte sowie bei den mit der Führung gewerblicher Agenden betrauten Magistrats-Abteilungen Bezirks- bezw. Abteilungsregister geführt werden. Im Anhang zu diesem Hauptregister werden noch die der Gewerbeordnung nicht unterliegenden erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen in Evidenz geführt. Mit der Neuanlage des Gewerberegisters ist bei den Magistrats-Abteilungen und Bezirksämtern am 1. Jänner 1906 zu beginnen, während das alte Material der bis zum 31. Dezember 1905 bestandenen Gewerbe vom Zentral-Wahl- und Steuerkataster nach und nach aufzuarbeiten ist.

Die Grundlage für das sonach neu angelegte Gewerbeverzeichnis bildet das Gewerbeverzeichnisblatt, welches von den mit der Behandlung gewerblicher Agenden betrauten Beamten bei Ausfertigung der Gewerbebescheine bezw. Konzessionsurkunden dreifach aus-

gefertigt wird und wovon zwei Exemplare dem Zentral-Wahl- und Steuerkataster übermittelt werden, während das dritte Exemplar beim Bezirksamte zur Bildung des Bezirksregisters aufbewahrt wird. Für die einzelnen Gewerbegruppen, nämlich die freien, handwerksmäßigen und konzessionierten Gewerbe sind die Registerblätter behufs leichterer Unterscheidung verschiedenfärbig angelegt. Änderungen im Gewerbebetriebe, wie Verpachtungen, Verlegung des Standortes u. dgl. werden auf der Rückseite des Registerblattes angemerkt.

Weitere Weisungen ergingen noch an die Bezirksämter mit Erlaß vom 14. Dezember, worin insbesondere auch die Mitwirkung der k. k. Polizei-Direktion bei Evidenzhaltung der Änderungen des Standortes von Gewerben bekanntgegeben wurde.

b) Normative Erlässe und Entscheidungen.

1. Anlässlich der Wahrnehmung, daß es Arbeitern und Arbeiterinnen wiederholt gelungen ist, sich in den Besitz von mehr als einem Arbeitsbuche zu setzen, wodurch allerlei Unzukömmlichkeiten entstanden, die behördliche Beaufsichtigung des Arbeiterstandes erschwert und auch der Übertretung des § 85 der G.-D. Vorschub geleistet werden kann, wurden die magistratischen Bezirksämter mit Erlaß des Magistrats-Direktors vom 13. Februar angewiesen, in Zukunft das Geeignete vorzuziehen, um derlei Vorkommnisse zu vermeiden.

2. Da es wiederholt vorkam, daß magistratische Bezirksämter bei Errichtung von Instituten, in denen schulpflichtige Kinder nicht bloß Wohnung und Verpflegung, sondern auch Unterricht finden sollen, lediglich die Amtshandlung nach § 16 der G.-D. (Konzession für Fremdenbeherbergung und Verköstigung) gepflogen haben, wurden die magistratischen Bezirksämter über ein diesfälliges Ersuchen des k. k. n.-ö. Landes-Schulrates mit Erlaß des Magistrats-Direktors vom 16. Februar angewiesen, alle Gesuche um Errichtung derartiger Institute nach entsprechender Ergänzung und Abschluß der polizeilichen Erhebungen dem k. k. Wiener Bezirksschulrate zur Einsicht und Äußerung zu übermitteln, damit gegebenenfalls eine parallele Führung der Amtshandlung der politischen Behörde und der Schulbehörde ermöglicht wird.

3. Gelegentlich der Wahrnehmung, daß infolge der zunehmenden Antialkoholbewegung vielfach Getränke erzeugt und in den Handel gebracht werden, die zwar als alkoholfrei bezeichnet, tatsächlich aber mit alkoholphaltigen Substanzen vermischt sind, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 21. März J. 8712, (M.-Abt. XVII 1979) über Anregung des österr. Vereines gegen Trunksucht die politischen Behörden und deren Organe angewiesen, dem Vertriebe von als alkoholfrei bezeichneten Getränken ein besonderes Augenmerk zu widmen und im Verdachtsfalle deren Untersuchung auf ihren Alkoholgehalt zu veranlassen, wobei gelegentlich der Einsendung von Mustern an die staatlichen Untersuchungsanstalten, wenn nicht andere zwingende Verdachtsmomente vorliegen, ausdrücklich hervorzuheben ist, daß es sich nur um die Untersuchung auf den Alkoholgehalt handle.

4. Über Anregung mehrerer Bezirksvertretungen, den Witwen von Gewerbetreibenden, die das Gewerbe nach Ableben des Gewerbe-Inhabers weiter betreiben wollen, eine entsprechende Förderung und wohlwollende Behandlung zuteil werden zu lassen, hat der Magistrat mit Erledigung vom 7. April an die Genossenschaften, an die sich die Witwen von Gewerbe-Inhabern in der Regel zuerst wendeten, den Auftrag gerichtet, sie in klarer und verständlicher Weise über das ihnen bei handwerksmäßigen

und konzeffionierten Gewerben nach § 56 der G.=D. zustehende Fortbetriebsrecht, bei freien Gewerben aber über ihre Anmeldepflicht zu belehren, wobei ihnen auch die nachteiligen Folgen der Verabstümung ihrer Anzeigepflicht vor Augen zu führen sind.

Gleichzeitig wurden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, bei Unterlassung einer solchen Anzeige in Anbetracht der bedrängten Lage, worin sich die Witwen von Gewerbetreibenden in der Regel befinden, bei Bemessung der nach den Bestimmungen des Gewerbegesetzes zu verhängenden Strafe die tunlichste Milde walten zu lassen, die Notlage der Witwe entsprechend zu berücksichtigen und dieselben auf das den Oberbehörden zustehende Strafmilderungs- und Nachsichtsrecht aufmerksam zu machen.

5. Anlässlich der mit dem Gesetze vom 25. November 1904, L.-G.-Bl. Nr. 89, erfolgten Einführung einer Auflage auf den Verbrauch von Bier wurden die magistratischen Bezirksämter, um das n.-ö. Landesinspektorat für die Bierauslage in die Lage zu versetzen, für die rechtzeitige Einbringung dieser Auflage zu sorgen, mit Erlaß der Magistrats-Direktion vom 3. März beauftragt, jede Veränderung im Stande der Gast- und Schankgewerbekonzession, soweit der Bierauschank in Betracht kommt, sofort dem genannten Inspektorate zur Kenntnis zu bringen.

6. Um in die den magistratischen Bezirksämtern obliegende Revision der Pfandleihanstalten einen einheitlichen Gang zu bringen, wurden die magistratischen Bezirksämter mit Erlaß der Magistrats-Direktion vom 15. April (M.-Abt. XVII 5556) angewiesen, von allen die Pfandleiher betreffenden Ausfertigungen der Gewerbebehörde, wie Konzessionsübertragungen, =Verpachtungen, =Pfändungen, insbesondere aber von allen auf Grund behördlicher Revision ergangenen Verfügungen der Gewerbebehörde, Aufträgen, Strafen u. dgl. die Stadtbuchhaltung in Kenntnis zu setzen; da seitens der Stadtbuchhaltung bei allen Revisionen von Pfandleihanstalten dasselbe Organ interveniert, ist hiemit dieses in die Lage versetzt, auf die Beobachtung eines einheitlichen Vorganges aller magistratischen Bezirksämter bei den erwähnten Amtshandlungen hinzuwirken.

7. Mit Entscheidung vom 20. April (M.-B.-N. I 27.126) hat das k. k. Ministerium des Innern ausgesprochen, daß die Tätigkeit einer Person, die sich mit der Vermittlung handwerksmäßiger Arbeiten für Wohnungseinrichtungen, wie Schlosser- und Tischlerarbeiten u. dgl., gegen Provision befaßt, als ein freies Gewerbe zu betrachten sei, da diese Tätigkeit als Vermittlung von Handelsgeschäften und nicht als eine Privatgeschäftsvermittlung im Sinne des Art. V, lit. f des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung aufgefaßt werden müsse.

8. Mit Entscheidung vom 3. Mai (M.-B.-N. XX 17.943) hat die k. k. Statthalterei ausgesprochen, daß die Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung die Gewerbebehörden wohl berechtigen, die Genehmigung einer Betriebsanlage von Bedingungen abhängig zu machen, die sich auf Beseitigung von allenfalls schädlichen oder belästigenden Wirkungen der Anlage auf die Umgebung, Nachbarschaft, auf das Leben und die Gesundheit der im Betriebe beschäftigten Arbeiter, bezw. auf die Einrichtung der Arbeitsräume, Werkzeugsgerätschaften und Arbeitsmaschinen beziehen, nicht aber von Bedingungen, die den Charakter allgemeiner sanitärer Vorschriften an sich tragen, die, wenn notwendig, durch die berufenen Instanzen im Verordnungswege festzusetzen sind.

9. Zuzolge Statthaltereierlasses vom 12. Juni 1905 (Z. I, 3877) wurden die magistratischen Bezirksämter anlässlich einer aus Kreisen der Gast- und Schankgewerbetreibenden wegen des Verhaltens der Privatstellenvermittler gegenüber weiblichen Stellenwerberinnen der Hotelbranche erhobenen Klage angewiesen, in dieser Hinsicht das zu Beseitigung der Mißbräuche Erforderliche vorzunehmen.

10. Aus Anlaß einer in der Bezirksvorstehung für den I. Bezirk zur Sprache gebrachten Beschwerde, daß Gewerbebehörden gegen einzelne Parteien, insbesondere Witwen, wegen unbefugten Betriebes der Fremdenbeherbergung strafweise vorgehen, weil sie Teile ihrer Wohnungen an Astermieter abgeben, hat die k. k. Statthalterei mit dem Zirkularerlasse vom 19. Juni ihren Normalerlaß über die gewerberechtliche Behandlung von Fremdenpensionen vom 10. Februar 1903, Z. 11.877 neuerlich kundgemacht.

Der wesentliche Inhalt dieses Erlasses erscheint bereits im Berichte über die Gemeindeverwaltung des Jahres 1903, S. 403, Abf. 3 abgedruckt.

11. Zufolge einer von der Genossenschaft der Zuckerbäcker in Wien vorgenommenen und von der k. k. Statthalterei genehmigten Änderung der Genossenschaftsstatuten, wonach die Genossenschafts-Einverleibungsgebühr nicht bloß für die Gewerbeanmeldung, sondern auch bei jeder Errichtung einer weiteren Betriebsstätte zu erlegen ist, hat das magistratische Bezirksamt für den XIV. Bezirk die Anzeige von der Errichtung einer Filiale zufolge Entscheidung vom 1. Juli nicht zur Kenntnis genommen, weil bei Erstattung dieser Anzeige der Erlag der Filialeinverleibungsgebühr nicht ausgewiesen erschien; diese Entscheidung wurde von der k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 16. Dezember aufgehoben, weil die Bestimmung des § 107 der G.-D. nur die Anmeldung des Gewerbes, nicht aber die Errichtung einer zweiten Betriebsstätte im Auge hat und die Eröffnung einer solchen nicht als Antritt eines neuen Gewerbes sich darstellt. Diese Entscheidung der Oberbehörde erscheint jedoch überholt, indem ein mit der gleichen Begründung versehenes Erkenntnis des Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 29. April, sowohl von der k. k. Statthalterei wie auch vom k. k. Handelsministerium (Erlaß vom 21. November 1905, Z. 54.612) bestätigt wurde. Hiermit ist nunmehr ausgesprochen, daß, eine bezügliche Bestimmung in den Genossenschaftsstatuten vorausgesetzt, der Ausweis der genossenschaftlichen Einverleibungsgebühr nicht mehr bloß beim Antritte des Gewerbes selbst, sondern auch bei der Anzeige von der Eröffnung einer zweiten Betriebsstätte der Ausweis der Teilgebühr zu erbringen ist.

12. Angesichts der Tatsache, daß viele Gewerbetreibende in ihrer Eigenschaft als Lieferanten des österreichischen Staatsbeamtenverbandes in ihren Auslagen, auf Druckforten und sonstigen äußeren Geschäftsbezeichnungen eine Verzierung führen, die aus einem von zwei Adlern gehaltenen Wappenschild bestehend, mit dem österreichischen Reichswappen außerordentliche Ähnlichkeit besitzt, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 2. Juli, Z. 11.457, eröffnet, daß die Führung eines derartigen Wappens, wenn sie nicht auf Grund einer allerhöchsten Bewilligung oder des Besizes des Hof-titels erfolgt, als unbefugte Führung einer Auszeichnung im Sinne des § 49, P. 2 der G.-D. zu beurteilen ist. Da jedoch der Gebrauch dieser Auszeichnung zunächst auf einem vom Vereine der österreichischen Staatsbeamten geübten Vorgang zurückzuführen ist, den genannten Gewerbetreibenden die Führung des Titels „Lieferant des k. k. Staatsbeamtenverbandes“ und dergleichen mit der eingangs erwähnten Verzierung zu verleihen, wurden die Unterbehörden beauftragt, solche Gewerbetreibende zunächst bloß auf das Unzulässige eines derartigen Vorganges aufmerksam zu machen und nur im Falle der Fruchtlosigkeit einer derartigen Belehrung strafweise vorzugehen.

13. Über ein Ansuchen der Trödlergenossenschaft und angesichts der Errichtung und noch beabsichtigten Vermehrung der staatlichen Versuchsanstalten wurden die magistratischen Bezirksämter mit Erlaß der Magistrats-Direktion vom 29. Dezember darauf aufmerksam gemacht, daß die Vermehrung der bestehenden Trödlerkonzessionen in Wien in den nach § 23 der G.-D. zu beachtenden Lokalverhältnissen nicht begründet

sei und insbesondere im I. Wiener Gemeindebezirke ein Anlaß zur Vermehrung derselben auch im Wege der Übertragung von Konzessionen aus anderen Bezirken nicht mehr gegeben sei, und daß daher mit der Verleihung neuer Konzessionen überhaupt, wie auch mit der Übertragung solcher aus anderen Bezirken in den I. nicht mehr vorgegangen werden dürfe; dieses Verhalten der Gewerbebehörde finde im § 39 al. 3 der G.-D., welcher derartige Entscheidungen in das freie Ermessen der Gewerbebehörde stellt, ohneweiters seine gesetzliche Begründung.

14. Auch in diesem Jahre hatte der Magistrat Gelegenheit, sich mit dem sogenannten Rabattmarkengeschäfte zu befassen, welches darin besteht, daß seitens einer Firma Gegenstände und Waren statt in Barzahlung gegen Vorbringung einer gewissen Anzahl sogenannter Rabattmarken abgegeben werden, die von dem Unternehmer an Gewerbetreibende verkauft und von diesen ihren Kunden beim Wareneinkaufe umsonst als Rabatt verahndelt werden. Troßdem der k. k. Verwaltungsgerichtshof eine derartige Tätigkeit mit Erkenntnis vom 8. Juni 1904 als ein freies Gewerbe erklärte, hat der Magistrat sämtliche Bezirksämter mit Rundschreiben vom 4. Oktober 1905 (M.-Abt. XVII 1708) darauf aufmerksam gemacht, daß die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes nur für den konkreten Fall, in dem sie erlassen sind, Geltung haben, und daß der Magistrat nach wie vor auf seiner Anschauung beharre, daß ein Gewerbeschein für eine derartige Unternehmung nicht ausgefolgt werden könne.

15. Da sich eine ganze Reihe periodischer in Wien erscheinender Druckschriften ausschließlich oder doch so vorwiegend mit der Aufnahme von Geschäfts- und Verkehrsannoncen befassen, daß die hierin liegende Tätigkeit als der Hauptzweck der Unternehmung angesehen werden muß, wurden die magistratischen Bezirksämter mit Rundschreiben vom 9. Oktober (M.-Abt. XVII 4362) angewiesen, gegen diese Zeitungsunternehmungen nach dem Staatsministerialerlasse vom 28. Februar 1863, Z. 2306 einzuschreiten.

16. Verschiedene Übelstände, die im Gefolge der seitens der konzessionierten Pfandleiher auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, veranstalteten Vizitationen verfallener Faustpfänder zu Tage traten, gaben dem Magistrat Anlaß, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Da erhoben wurde, daß die bei diesen Versteigerungen erscheinenden Käufer eine Art Ring unter sich zu dem Zwecke bilden, um die Versteigerungsgegenstände möglichst billig an sich zu bringen, indem nur ein Käufer ein Kaufangebot stellt, während die auf diese Weise erworbenen Gegenstände späterhin unter den Mitgliedern dieses Ringes weiter verteilt werden, wurde mit Dekret des Magistrates vom 16. Oktober (M.-Abt. XVII 1712) zunächst den bei solchen Vizitationen als Aufsichtskommissäre intervenierenden städtischen Beamten eingeschärft, daß zur Beseitigung dieses Unfuges Entsprechende vorzunehmen, gleichzeitig aber auch die magistratischen Bezirksämter und die Organe des städtischen Marktamtes unter Hinweis auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 67, über die unbefugten Winklbörsen beauftragt, dem erwähnten Übelstande nachdrücklich auf den Grund zu sehen und gegebenenfalls gegen die Schuldtragenden unumsichtig einzuschreiten.

17. Über eine von der Genossenschaft der Friseure eingebrachte Beschwerde, daß manche Friseure Wiens zahlreiche Betriebsstätten halten, in welchen oft nur die ganze Woche ein Lehrling und nur an Samstagen ein ausbildungsweise aufgenommener Hilfsarbeiter beschäftigt werde, wurden die magistratischen Bezirksämter mit Rundschreiben der M.-Abt. XVII, 2712, vom 13. November darauf aufmerksam gemacht, daß durch

eine solche Verwendung von Lehrlingen den Vorschriften des § 100 der G.=D., wonach sich jeder Lehrherr die Ausbildung seines Lehrlings hat angelegen sein zu lassen, nicht entsprochen wird, da bei einer solchen Sachlage von einer ordnungsmäßigen Ausbildung eines Lehrlings keine Rede sein kann. Hierbei wurde der Genossenschaft übrigens noch bemerkt, daß nach § 11 der Genossenschaftsstatuten die Zahl der Lehrlinge in einem Betriebe in einem gewissen Verhältnisse zur Zahl der daselbst beschäftigten Gehilfen stehen muß und wurden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, die Abstellung solcher Mißbräuche unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 100 und 133 lit. a der G.=D. zu veranlassen.

18. Da dem Magistrate Klagen über die übermäßigen, in Privat-Dienstvermittlungen von dem stellensuchenden Personale zu entrichtenden Gebühren zukamen, wurden die magistratischen Bezirksämter mit Rundschreiben vom 17. Oktober, Z. 5027 darauf aufmerksam gemacht, daß, wenngleich die Höhe der zu entrichtenden Vermittlungsgebühren mangels eines behördlich genehmigten Gebührentarifes in Privat-Instituten in der Regel Sache des freien Übereinkommens bildet, diese Vertragsfreiheit doch nicht so weit gehen dürfe, daß sie zu einer Ausbeutung der wirtschaftlich schwächeren Lage des stellensuchenden Dienstpersonales mißbraucht wird und daß im Falle übermäßiger Vermittlungsgebühren daher die Behörde berechtigt ist, nach Abs. 4 des Staatsministerialerlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306 einzuschreiten, welcher die sofortige Entziehung der Konzession im Falle irgend eines Mißbrauches oder Übergriffes als zulässig erklärt.

19. Über Einschreiten der Wiener Ärztekammer hat der Magistrat mit Rundschreiben vom 28. Oktober, Z. 5201 es als unzulässig erklärt, daß ein Zahntechniker der sein Atelier im Ordinationsraume eines Zahnarztes besitzt, sich keiner äußeren Geschäftsbezeichnung bediene, da die vor dem gemeinsamen Betriebslokale des Zahnarztes und Zahntechnikers angebrachte Bezeichnung „Zahnarzt“ allein zu Irreführungen des Publikums Anlaß gebe und Zahntechniker als Gewerbetreibende nach § 44 der G.=D. verpflichtet sind, sich einer äußeren Geschäftsbezeichnung zu bedienen.

20. Mit Entscheidung vom 28. November hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof in Bestätigung von Entscheidungen der administrativen Behörden ausgesprochen, daß die Bestellung zweier oder mehrerer Geschäftsführer für einen auf einem einzigen Gewerberechte beruhenden Gewerbebetrieb unzulässig sei, da das aus einer Gewerbeanmeldung oder Konzession fließende Gewerbe-recht ein höchst persönliches einheitliches Recht sei und nur als ungeteiltes Ganzes in Betracht kommen könne, daher auch die Stellvertretung des Gewerbe-Inhabers dort, wo das Gesetz sie zuläßt oder vorschreibt, sich nur auf die gesamte Stellung des Gewerbe-Inhabers gegenüber der Gewerbebehörde beziehe und nicht eine geteilte sein kann, die Überlassung einzelner Befugnisse des Gewerbe-rechtes oder einzelner Bestandteile desselben an mehrere von einander unabhängige Stellvertreter sich daher als eine dem Gesetze widersprechendeervielfältigung des Gewerbes darstellen würde.

c) Arbeiterschutz und Sonntagsruhe.

1. Die an Sonntagen zulässige gewerbliche Arbeit hat eine Erweiterung erfahren, indem mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 28. Dezember 1904, Z. 43.581, kundgemacht mit dem Statthaltererlasse vom 30. Jänner 1905, I 42 (M.=Abt. XVII 382), in diesem Betriebe die von 6 Uhr abends an nur für den Betrieb der Holzschleifapparate, Holländer und Kollergänge gestattete Sonntagsarbeit

auch für die an den Betrieb dieser Apparate unmittelbar sich anschließenden Sortierapparate, Raffineure, Kartenfänger und Pappen- oder Deckelmaschinen als zulässig erklärt wurde.

2. Da bei den magistratischen Bezirksämtern der Vorgang bei der Behandlung von Lehrverträgen solcher Gewerbeunternehmungen, die einer Genossenschaft nicht angehören, nicht ein ganz gleicher ist, wurden ihnen mit Erlaß des Magistrats-Direktors vom 8. April (M.-Mbt. XVII 1518) in dieser Hinsicht eingehende Weisungen erteilt und sie darauf aufmerksam gemacht, in welcher Weise der sogenannten Lehrlingszüchtere, d. h. der Verwendung einer im Verhältnisse zur Zahl der beschäftigten Gehilfen übermäßigen Anzahl von Lehrlingen seitens der Gewerbe-Inhaber entgegenzutreten sei.

3. Die Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 82, betreffend die Bestimmungen bezüglich der Arbeitspausen der einzelnen Gewerbekategorien, hat durch die Ministerialverordnung vom 9. Jänner 1905, R.-G.-Bl. Nr. 7, eine Abänderung erfahren, indem in einem neuen Punkte 23 im Betriebe der Teigwarenfabriken hinsichtlich des an den Walzenmaschinen und Formpressen, beim Einrollen der Teigladen, beim Ausnehmen des Teiges aus den Maschinen, Zerschneiden und Borrichten der Teigträhne zum Trocknungsprozesse, endlich bei der Überwachung des Trocknungsprozesses beschäftigten Arbeitspersonales von der Einhaltung fixer, auf bestimmte Zeitpunkte im vorhinein festgesetzten Arbeitspausen abgesehen werden kann, eine Ausnahme, die sich mit Rücksicht auf die besonderen Eigenschaften des verarbeiteten Materiales, besonders aber in klimatisch warmen Gegenden als im Interesse des unge störten Fortbetriebes der gedachten Industriezweige als notwendig herausstellte.

4. Das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, hat durch jenes vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125, in verschiedenen Punkten wichtige Änderungen erfahren.

Hienach kann außer den bereits im ersteren Gesetze erwähnten Fällen der Handelsminister die gewerbliche Sonntagsarbeit auch bei solchen Produktionsgewerben gestatten, deren Arbeitsprozeß nach der Natur des Betriebes auf bestimmte Zeitperioden beschränkt ist und bei denen wegen der Gefahr des raschen Verderbens der Rohstoffe ein Aufschub der betreffenden Arbeiten untunlich erscheint. Neu ist ferner, daß bei der Gestattung von Ausnahmen der Sonntagsruhe auch die Gehilfenausgänge der betreffenden Genossenschaft zu hören sind. Weiters wurde die für Handelsgewerbe an Sonntagen gestattete Maximalarbeitszeit (Art. IX des Gesetzes) von 6 auf 4 Stunden und die hievon zulässige Ausnahme einer höheren Anzahl von Stunden an solchen Sonntagen, wo ein gesteigerter Geschäftsverkehr stattfindet (Weihnachten, Festtage der Landespatrone u. dgl.), zum Verkaufe von Devotionalien an Wallfahrtsorten, von Lebensmitteln auf Bahnhöfen u. dgl. auf 8 Stunden herabgesetzt.

Die an Orten, welche von der umwohnenden Landbevölkerung an Sonntagen zum Zwecke des Einkaufes aufgesucht werden, bis nun mit 8 Stunden festgesetzte Maximalverkaufszeit wurde auf 6 Stunden verringert.

Die gesetzlich zulässige Kontorarbeit wurde mit 2 Stunden vormittags festgesetzt, wobei jedem Angestellten mindestens jeder zweite Sonntag ganz freizugeben ist.

Mit Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Oktober (Z. I 6907) wurde hierauf im Grunde des § 7 der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, für gewisse Produktionsgewerbe und für das Handelsgewerbe überhaupt im Rahmen der durch obiges Gesetz gezogenen Grenzen die zulässige Sonntagsarbeit festgesetzt. Hienach ist gestattet:

Beim Produktionsgewerbe.

1. Den Bäckern die Erzeugung von Gebäck bis 10 Uhr vormittags und von 10 Uhr abends, den Schwarzbrotbäckern außerdem die Herstellung des Teiges von 7—8 Uhr abends, der Verschleiß und das Ausstragen von Gebäck von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags.

Bäckern, welche in dem Verschleißlokale auch den Verschleiß von Zuckerbäckerverwaren betreiben, ist der gesamte Warenverschleiß nur in der oben angegebenen Zeit gestattet.

2. Den Zuckerbäckern die Herstellung von Waren, die nicht auf Vorrat gehalten werden können, vom 1. November bis 30. April den ganzen Tag, während der übrigen Jahreszeit nur bis 12 Uhr mittags, der Verschleiß aber unbeschränkt.

3. Den Lebzelteren der Verschleiß während des ganzen Jahres, den Verschleißern von Lebzelter- und Zuckerbäckerverwaren, die sich nur mit dem Verschleiß dieser Artikel befassen, der Warenverkauf von 9 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends.

4. Den Kastanienbratern der Verschleiß gerösteter Kastanien während des ganzen Jahres von 9 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends.

5. Den Fleischhauern die Ausschrotung und der Verschleiß von frischem Fleische bis 10 Uhr vormittags und Montag von 3 Uhr früh; das Schlachten mit Ausnahme von Rotschlachtungen dagegen ist untersagt.

6. Den Pferdefleischhauern die Ausschrotung von frischem Pferdefleische und die Erzeugung von Selchwaren und Würsteln bis 10 Uhr vormittags; das Schlachten mit Ausnahme von Rotschlachtungen ist untersagt. Der Verschleiß von frischem Pferdefleische, sowie der Verschleiß von Selchwaren und Würsten von 6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags.

7. Den Fleischselchern und Wursterzeugern die Erzeugung von Selchfleisch und Würsten bis 7 Uhr früh und von Montag 4 Uhr früh an, der Verschleiß von 6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags. Der Selchwarenverschleiß durch selbständige Verschleißer ist vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags, in der übrigen Jahreszeit von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags gestattet.

8. Den Wildbret- und Geflügelhändlern die Ausweidung, Ausschrotung und der Verschleiß bis 10 Uhr vormittags, Ausweidung und Ausschrotung auch von Montag 4 Uhr früh, das Abholen von Wildbret von den Jagdplätzen unbeschränkt.

9. Den Molkereien, Milchhändlern und Milchverschleißern die Zu- und Abfuhr von Milch und die zur Erhaltung und Vorbereitung derselben erforderlichen Arbeiten unbeschränkt, den Milchmeiern ferner das Abholen von Trebern und Schlempe beschränkt auf einen eintägigen Vorrat an Viehfutter für den eigenen Viehstand von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags, ferner der Verschleiß von Milch und Milchprodukten von 6 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags, den Molkereien und Milchmeiern außerdem noch von 7—8 Uhr abends.

10. Den Naturblumenbindern und -händlern die Herstellung und der Verschleiß von Blumengewinden vom 15. Oktober bis 15. Juni von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags, während der übrigen Jahreszeit von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags, ferner unbeschränkt am Sonntage des österr. Derby, am Sonntage vor Allerheiligen, Weihnachten und Neujahr, wenn aber diese Tage oder Allerheiligen auf einen Sonntag fallen, nur an diesen Sonntagen.

11. Den Kunstblumen-, Kunstlauberzeugern und Kranzbindern der Verkauf von Kränzen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. November von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 5 Uhr abends.

12. Den Friseurn, Raseuren und Perückenmachern die Sonntagsarbeit vom 1. Oktober bis 30. April bis 2 Uhr, in den übrigen Monaten bis 1 Uhr nachmittags.

Beim Handelsgewerbe.

1. Der Lebensmittelhandel, d. i. der Verschleiß von Nahrungs- und Genußmitteln in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags, in der übrigen Jahreszeit von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags.

Im Gewerbebetriebe anderer Kategorien, in welchen in gemeinsamen Betriebsstätten nebenbei auch Lebensmittel zum Verkaufe gelangen, ist, soweit der Hauptbetrieb nicht gestattet ist, auch der nebenbei betriebene Lebensmittelverschleiß untersagt.

2. Auf Ständen außerhalb der Märkte ist der Lebensmittelverschleiß im l. l. Prater von 9—11 Uhr vormittags und von 4 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends, im übrigen Gemeindegebiete in den für den Lebensmittelhandel überhaupt vorgesehenen Stunden gestattet.

3. Der Handel mit Lebensmitteln im Umherziehen ist gestattet von 8—10 Uhr vormittags, in Gasthäusern, Vergnügungsorten und im l. l. Prater außerdem von 4 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends.

4. Der Handel mit Grabaus schmückungsgegenständen ist in Bezirken, wo Friedhöfe sind, vom 1. April bis 15. November von 9 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags erlaubt.

5. Der Verschleiß von Lebensmitteln des Reisebedarfes, Blumen, Ansichtskarten, Rauchrequisiten, Reiseerinnerungen und Reiseliteratur auf Bahnhöfen darf innerhalb der eigentlichen Stationsanlage von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags ausgeübt werden.

Vom 17. bis 24. Dezember ist an Sonntagen der Warenverschleiß im Lebensmittelhandel von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends, in anderen Handelsgewerben und beim Produktionsgewerbe von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags gestattet.

Am 31. Dezember, wenn er auf einen Sonntag fällt, ist der Verschleiß von Papier-, Schreib- und Zeichenwaren von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags in solchen Geschäften gestattet, in denen dieser Verschleiß das Hauptgeschäft oder ausschließliche Geschäft bildet.

Alle Bestimmungen über den Sonntagsverschleiß im Handelsgewerbe gelten auch für den Verschleiß auf Ständen außerhalb der Märkte und für den Verschleiß im Umherziehen sowie für den Hausierhandel.

In den Stunden der Sonntagsruhe müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Geschäftsräumen geschlossen sein.

Wenn mit einem Handelsgewerbe in gemeinsamen Betriebsstätten noch ein anderes hinsichtlich dieser Sonntagsruhe abweichend geregeltes Gewerbe betrieben wird, so hat, wenn die Einrichtung der Betriebsstätte nicht eine die Einhaltung der Sonntagsruhevorschriften verbürgende räumliche Scheidung der einzelnen Betriebe ermöglicht, bezüglich des gesamten Betriebes die strengere Vorschrift zu gelten.

In jenen Stunden, in welchen der Handel mit Lebensmitteln in stabilen Betrieben untersagt ist, dürfen Gast- und Schankgewerbetreibende kalte Getränke nicht über die Gasse verkaufen.

Kontorarbeit.

Die Bureauarbeit ist gestattet von 9—11 Uhr vormittags, jedoch so, daß an einem Tage nicht mehr als zwei Angestellte und ein Diener beschäftigt sind, und zwar nur in gewissen fabrikmäßig betriebenen Produktionsgewerben, in den Bureaux der Vieh- und Pferdehändler, der Transportgewerbe, in den Telegraphenagenturen und Reisebureaux.

Ersatzruhetag.

Den Hilfsarbeitern im Produktionsgewerbe ist eine 24stündige Ruhezeit an jedem 2. Sonntage, oder an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche zu einer solchen Zeit, die nicht mit den Arbeitspausen des Betriebes zusammenfällt, einzuräumen.

Die Einteilung hinsichtlich des Ersatzruhetages ist in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

Beim Handelsgewerbe gebührt für eine mehr als dreistündige Arbeitszeit an einem Sonntage jeder zweite Sonntag ganz oder wenigstens ein halber Wochentag als Ruhetag.

6. Von besonderer Wichtigkeit für den Arbeiterschutz ist eine vom k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Minister des Innern erlassene Verordnung vom 23. November, N.-G.-Bl. Nr. 176, womit auf Grund des § 74 der Gewerbe-Ordnung allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erlassen wurden. Der Inhalt dieser Verordnung ist zu umfangreich, als daß er sich auch nur auszugsweise zur Wiedergabe eignen würde; die Vorschriften betreffen die Raumverhältnisse in den Werkstätten, deren bauliche Beschaffenheit, die Sicherung der Möglichkeit, rasch und ungehindert aus den Lokalitäten zu gelangen, die natürliche Belichtung, Beleuchtung, Beheizung, Ventilation u. s. w.; besondere Vorschriften sind bezüglich der Dampfkesselanlagen, Kraftmaschinen, Transmissionen, Abstell- und Schutzvorrichtungen u. dgl. aufgestellt; weitere Abschnitte sind der Beistellung von Wasser, der Einrichtung von Wasch-, Bade- und Garderoberräumen, der Beistellung von Aborten u. dgl. gewidmet.

Zu dieser Ministerialverordnung erschien noch ein Durchführungserlaß des k. k. Handelsministeriums vom 23. November, intimiert allen n.-ö. politischen Behörden mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Dezember (Z. I 7841, M.-Abt. XVII 6121). Darin ist unter anderem ausgesprochen, daß mit der erwähnten Ministerialverordnung die Anordnung weitergehender Maßnahmen, welche von der Gewerbebehörde mit Rücksicht auf die örtlichen und besonderen Betriebsverhältnisse eines Unternehmens als notwendig erkannt werden, nicht ausgeschlossen wird. In diesem Erlasse ist ferner gesagt, daß die Vorschriften zunächst bei neuen Betriebsanlagen unbedingt zur Anwendung zu bringen sind; bei bestehenden Anlagen dagegen hat der Gewerbe-Inhaber durch die bereits erfolgte Konsentierung der Betriebsanlage ein Recht auf deren konsensmäßige Benützung erlangt, weshalb die Behörde an ihre einmal getroffenen Verfügungen so lange gebunden ist, als die Voraussetzungen, von denen sie bei ihren Anordnungen ausging, unverändert bleiben, und erst bei Änderung dieser Voraussetzungen berechtigt ist, die früher getroffenen Verfügungen abzuändern oder zu ergänzen. Als Anhang zu diesem Ministerialerlasse erschienen noch eigene Betriebsvorschriften allgemeiner Natur.

7. Die Sperrstunde der konzessionierten Branntweingeschäfte erfuhr eine neue Regelung, indem mit den Kundmachungen des Magistrates vom 23. Oktober (M.-Abt. XVII 5169) für konzessionierte Branntweinschenker und konzessionierte Branntweinkleinverfleißer die bisher für alle Sonntage, dann für Ostermontag, Pfingstmontag, Frohnleichnamstag, ferner für den 15. November und 25. Dezember mit 12 Uhr mittags festgesetzte Sperrstunde nunmehr auf 10 Uhr vormittags verlegt wurde.

Die übrigen Sperrstundenvorschriften für die konzessionierten Branntweingeschäfte (enthalten im Verwaltungsberichte der Stadt Wien für das Jahr 1901, Seite 359, und für 1904, Seite 407) wurden aufrecht erhalten.

d) Lehrlingswesen

Im Berichtsjahre sind besondere Vorkommnisse nicht zu verzeichnen.

e) Handelsverträge.

Solche sind im Berichtsjahre nicht zu verzeichnen, dagegen sind zu erwähnen die Reichsgesetze vom 21. August, R.-G.-Bl. Nr. 142, und vom 21. Dezember, R.-G.-Bl. Nr. 202, womit die Regierung ermächtigt wurde, die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit der Schweiz und Bulgarien einerseits provisorisch und zwar längstens bis zum 28. Februar 1906 und die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Italien andererseits und zwar provisorisch in der Zeit vom 1. Jänner bis 28. Februar 1906 zu regeln.

f) Umfang und Ausübung der Gewerberechte.

1. Mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 3. Jänner (M.-Abt. XVII 5235/04), wurde den magistratischen Bezirksämtern und sonstigen städtischen Ämtern eine Rechtsanschauung des Magistrates mitgeteilt, mit welcher anlässlich eines zwischen den Maurern und Hafnern ausgebrochenen Gewerbestreites ausgesprochen wurde, daß die Anfertigung von Herden und Öfen den Bau- und Maurermeistern oder den Hafnern ausschließlich zustehe, je nachdem es sich um ausschließlich aus Kalk und Mörtel hergestellte oder mit Lehm und Chamottmehl aufgemauerte Herde handelt; was die Herstellung von Herden teils aus Mörtel und Kalk, teils aus Lehm betrifft, so soll dieselbe ohne weitere Unterscheidung jedem der beiden in Betracht kommenden Gewerbe zustehen, da eine weitere Spezialisierung in der Gewerbeberechtigung schon im Interesse der Kunden vermieden werden muß. Diese Rechtsanschauung wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei anlässlich eines Rekursfalles bestätigt.

2. Da wiederholte Beschwerden ergeben haben, daß die Erzeugung von Spirituosen in weitem Umfange unbefugt von Personen betrieben wird, die nur zum Handel oder zum Ausschanke, nicht aber zur Erzeugung befugt sind, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 14. Dezember 1904, Z. 28.652, mitgeteilt mit Zirkularerlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Jänner 1905 Z. I 8122, (M.-Abt. XVII 91) ausgesprochen, daß der Inhaber eines Gewerbebescheines der auf den Handel mit gebrannten geistigen Getränken lautet oder der Inhaber einer Konzession zum Ausschanke und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Flüssigkeiten zur gewerbsmäßigen Erzeugung derselben keineswegs berechtigt ist und wurden die Unterbehörden gleichzeitig angewiesen, der unbefugten gewerbsmäßigen Erzeugung gebrannter geistiger Getränke seitens der Händler, Ausschänker und Kleinverschleißer mit aller Strenge entgegenzutreten.

3. Mit Bescheid vom 26. August 1904 hat das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk einer Witwe, trotzdem der Erblasser auch minderjährige Kinder hinterließ, das im § 56 der Gewerbeordnung begründete Recht des Fortbetriebes der Gast- und Schankgewerbekonzession des Verstorbenen auf die Dauer des Witwenstandes eingeräumt; der hiegegen seitens des k. k. Bezirksgerichtes Hernals als Vormundschaftsbehörde eingebrachten Vorstellung hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 20. Februar nicht willfahrt, weil durch die genannte Entscheidung der Witwe ein Recht zugesprochen wurde, wofür die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden waren, weil ferner das Recht der Witwe und der minderjährigen Kinder nicht gleichwertig ist und nicht zusammen ausgeübt werden kann, vielmehr die erwähnte gesetzliche Bestimmung dieses Recht der Witwe oder den minderjährigen Erben einräumt, in erster Linie daher die Witwe

berechtigt ist, das Gewerbe des verstorbenen Gatten fortzuführen und die Kinder erst dann in dieses Recht eintreten, wenn das Recht der Witwe durch Verzicht, Wiederverehelichung oder Ableben erlischt.

Wie bereits im Berichte des Vorjahres erwähnt, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 8. Februar 1904, Z. 2626, ausgesprochen, daß der Gewerbeschein zum Gemischtwarenverschleiffe, der auch zum Lederhandel berechtigt, auch die Befugnis zum sogenannten Lederauschnitt beinhalte. Die gegen diese Entscheidung ergriffene Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof wurde zurückgewiesen (Erkenntnis vom 8. März 1905) und dieses Erkenntnis damit begründet, daß nach § 38, Absatz 2 der Gewerbeordnung der Inhaber eines Handelsgewerbes zur handwerksmäßigen Herstellung und Verarbeitung von Gewerbe-Erzeugnissen nur dann berechtigt ist, wenn er den Vorschriften des § 14 der Gewerbeordnung bezüglich der handwerksmäßigen Gewerbe entsprochen hat; nachdem aber der Lederauschnitt nach dem Inhalte der Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1883, R.=G.=Bl. Nr. 148, nicht zu den handwerksmäßigen Gewerben gehört, kann auch die Beibringung des Befähigungsnachweises für den Lederauschnitt nicht gefordert werden und ist demnach auch jeder zum Lederhandel befugte Gewerbetreibende zur Vornahme jener Tätigkeit, die unter dem Begriffe Lederauschnitt zusammengefaßt wird, berechtigt.

5. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 21. März in Bestätigung von Entscheidungen des magistratischen Bezirksamtes für den XVII. Bezirk und der k. k. n.-ö. Statthalterei ausgesprochen, daß die Anmeldung des Gewerbes „Ausbacken und Braten von Fleisch und Verkauf desselben über die Gasse“ als freies Gewerbe nicht zur Kenntnis genommen werden kann; demgemäß ist dieses Gewerbe als konzeffioniertes Gewerbe nach § 16 der Gewerbeordnung anzusehen.

6. Mit Erledigung vom 16. November (M.=Abt. XVII 5508) wurde den magistratischen Bezirksämtern eine Entscheidung über den Umfang der Gewerberechte der Hutmacher und Modisten bekanntgegeben, wonach den Hutmachern die Befugnis zukommt, Damen- und Kinderhüte aus Filz, Wespel und anderen bei Herrenhütten jemeils üblichen Stoffen, sei es aufgepußt oder unaufgepußt, zu erzeugen und zu verkaufen, wogegen ihnen jedes Recht zur Herstellung und zum Verkaufe von Damen- und Kinderhüten aus anderen Stoffen, insbesondere aus Spitzen, Tüll, Samt u. s. w., dann aus Stroh und anderen Geflechten, sei es aufgepußt, sei es unaufgepußt aberkannt wurde.

7. Mit dem Rundschreiben vom 18. November (M.=Abt. XVII, 5550) wurde über ein Ansuchen der Kaffeesiedergenossenschaft den Bezirksämtern nahegelegt, Gesuche solcher Gewerbetreibender um Ausschank von Rum und Kognak als Beigabe zu Kaffee und Tee, falls das Gewerbe in sitten- und sanitätspolizeilicher Hinsicht einwandfrei geführt wird, nach Tunlichkeit in wohlwollender Weise aufrecht zu erledigen, da es in Wien allgemein üblich ist, daß Rum und Kognak als Beigabe zu Kaffee und Tee genommen wird und daher von einem Bedürfnisse der Bevölkerung nach derartigen Konzeffionserweiterungen gesprochen werden kann.

8. Mit dem Erlasse vom 30. November, Z. 54.406, hat das k. k. Handelsministerium unter Behebung der Entscheidung der beiden unteren Instanzen in einem konkreten Falle ausgesprochen, daß die gewerbemäßige Übernahme von Annonzen und Reklameplakaten behufs Vorführung derselben in beleuchteten Fenstern, welche von den Unterbehörden als konzeffionspflichtige Privatgeschäftsvermittlung=Unternehmung behandelt wurde, nicht als eine solche dem Staatsministerialerlasse vom 28. Februar 1863, Z. 2306, unterliegende Tätigkeit zu behandeln sei, sondern als ein freies Gewerbe,

weil die Veröffentlichung von Annonzen vom Rekurrenten nicht vermittelt, sondern selbst besorgt werden soll, demnach keine Annonzenvermittlung vorliegt und weil weiterß mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Vorführung der Annonzen für eigene Rechnung des Rekurrenten erfolgt, und demgemäß die zum Zwecke derselben notwendig werdenden Geschäfte (Lokalmiete zc.) für dessen eigene Rechnung abgeschlossen werden, die Annahme einer Privatgeschäftsvermittlung auch in diesem Belange ausgeschlossen erscheint.

g) Gewerbegerichtswahlen.

Gemäß § 14 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, bezw. § 23 der Ministerialverordnung vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 56, haben die Beisitzer und Ersatzmänner der k. k. Gewerbegerichte und die gewerblichen Beisitzer der Berufungsgerichte in gewerberechtl. Streitigkeiten nach vierjähriger Funktionsdauer auszuwählen und sind Ergänzungswahlen vorzunehmen. Es hatten daher zu Beginn des Jahres 1905 auszuwählen: Die im Jahre 1901 gewählten Beisitzer und Ersatzmänner des k. k. Gewerbegerichtes Wien und des Berufungsgerichtes aus den gewerblichen Betrieben in Wien, Floridsdorf und Stadlau, die nach § 5 der Ministerialverordnung vom 26. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 58, zu den Gruppen II (keramische Industrie und Baugewerbe), IV (Leder-, Textil-, Bekleidungs- und chemische Industrie) und VI (Handel) gehören.

Für diese Gruppen waren aus dem Wahlkörper der Unternehmer und aus dem Wahlkörper der Arbeiter zu wählen:

A. Für das Gewerbegericht:

Gruppe II: Je 15 Beisitzer und je 8 Ersatzmänner; Gruppe IV: Je 20 Beisitzer und je 10 Ersatzmänner; Gruppe VI: Je 15 Beisitzer und je 8 Ersatzmänner.

B. Für das Berufungsgericht in den Gruppen II, IV und VI aus jedem der beiden Wahlkörper je 3 Beisitzer.

Die Ausschreibung erfolgte mit Rundmachung des k. k. Statthalters vom 1. November 1904, und wurde die Frist, innerhalb deren die Betriebsinhaber die zur Anlegung der Wählerlisten erforderlichen Daten zu liefern hatten, mit 3 Wochen bestimmt.

Das Ergebnis der Wahlen ist aus dem Statistischen Jahrbuche (Abschnitt XVII) zu entnehmen.

h) Gewerbliche Genossenschaften.

Am Ende des Jahres 1904 bestanden in der Gemeinde Wien 138 Genossenschaften, zu welchen im Laufe des Berichtsjahres zwei Genossenschaften, u. zw. die Genossenschaft der Photographen und die Genossenschaft der Stahl- und Metallschleifer hinzugekommen sind.

Das Geltungsgebiet der Genossenschaften fällt zumeist mit dem Gebiete der Gemeinde Wien zusammen. Nur bei der Genossenschaft der Elektrotechniker und bei der Genossenschaft der Zahntechniker erstreckt sich deren Gebietsumfang über ganz Niederösterreich.

Angaben über die Zahl der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaften, dann über die Anzahl der genossenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmungen sowie über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Genossenschaften sind im XVII. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Die Jahresrechnungen wurden in der seit 1898 eingeführten Form für die Jahres- und Jahresrechnungen der Genossenschaften, welche sich bisher so bewährt hat, daß sie auch

weiterhin beibehalten wird, vorgelegt und einer genauen Prüfung unterzogen. Außerdem sind Skontierungen der Kassen sämtlicher gewerblichen Genossenschaften vorgenommen worden. Die Aufsichtsbehörden erlangen hiedurch einen genauen Einblick in die Geschäftsführung der Genossenschaften, so daß sie in die Lage versetzt sind, vorkommenden Falles durch Ratschläge bei einzelnen Genossenschaften eine einfachere und übersichtlichere Buchführung einzuführen und hiedurch eine Herabsetzung der Verwaltungskosten zu erzielen sowie durch Aufträge hinsichtlich der Verwendung und Verwaltung des genossenschaftlichen Vermögens eine richtige Auffassung der Bestimmungen der Gewerbeordnung zu verbreiten.

Der Gemeinderat unterstützte die Genossenschaften in ihren Bestrebungen, Fachlehranstalten für die jugendlichen Hilfsarbeiter zu erhalten und auszugestalten, in munifizenter Weise durch Bewilligung von Subventionen im Gesamtbetrage von 24.400 K.

Als besonders wichtig für die Genossenschaften ist hervorzuheben, daß die k. k. n.-ö. Statthalterei in mehreren Fällen Statutarbestimmungen genehmigt hat, laut welchen von den Genossenschaftsmitgliedern, die nebst ihren Hauptbetrieben auch Filialbetriebe errichten, für jede solche Filiale ein Betrag (Additionalgebühr) als Ergänzung der ursprünglich eingezahlten Einverleibungsgebühr eingehoben werden kann.

Genossenschaftliche Krankenkassen.

Im Berichtsjahre bestanden bei den Gewerbe-Genossenschaften in Wien 75 Gehilfen- (Hilfsarbeiter-)Krankenkassen. Die Zahl der genossenschaftlichen Lehrlingskrankenkassen belief sich auf 51. Außerdem bestanden noch obligatorische, nach dem Hilfskassengesetze eingerichtete Meisterkrankenkassen sowie Meisterkrankenkassen als freie Versicherungsvereine, über die das Statistische Jahrbuch Angaben enthält.

i) Privilegien-, Patent-, Marken- und Musterchutzangelegenheiten.

Die Inanspruchnahme des Magistrates in Privilegienangelegenheiten beschränkte sich nur mehr auf die amtliche Konstatierung der Ausübung privilegierter Erfindungen, dagegen ist eine ziemlich bedeutende Zunahme der Ufgenden auf dem Gebiete des Muster-schutzes (Muster eingriffstreitigkeiten und Klagen auf Ungültigkeitserklärungen von Musterregistrierungen) zu verzeichnen.

In Patentangelegenheiten wurde seitens des Magistrates eine prinzipielle Entscheidung hinsichtlich der den Gewerbebehörden bei Bestellung von Patentanwälten zukommenden Mitwirkung herbeigeführt. Gemäß § 43 des Patentgesetzes werden nämlich die Patentanwälte nach Maßgabe des Bedarfes im Einvernehmen mit der Gewerbebehörde bestellt und es hatte der Magistrat bei diesfälligen Ansuchen deshalb stets den Standpunkt vertreten, daß die Zustimmung der Gewerbebehörde eine unerläßliche Voraussetzung für die Bestellung von Patentanwälten bildet. Da das k. k. Patentamt ungeachtet h. ä. erfolgter Regierung der Bedarfsfrage in einzelnen Fällen mit der Bestellung von Anwälten der genannten Art vorging, wendete sich der Magistrat an das k. k. Handelsministerium, welches mit Erlaß vom 24. November, Z. 1981 u. a. folgendes aussprach:

„ . . . Dadurch, daß das Patentgesetz im § 43 die Bestellung von Patentanwälten nach Maßgabe des Bedarfes dem Patentamte im Einvernehmen mit der Gewerbebehörde übertragen hat, ist für eine derartige Verfügung das Zustandekommen einer diesfälligen Willenseinigung zwischen den beiden genannten Behörden erforderlich. Es genügt also nicht, daß der Gewerbebehörde Gelegenheit geboten wurde, ihre Anschauung im Gegenstande zu äußern, es muß diese vielmehr der beabsichtigten Bestellung auch

zustimmen, da andernfalls der Gesetzgeber sich einer anderen Ausdrucksweise etwa „nach Einvernahme (Einvernehmung) der Gewerbebehörde“ bedient hätte. Wird diese Zustimmung verweigert, so vermag das Patentamt die Angelegenheit nicht mit Außerachtlassung des der Gewerbebehörde gesetzlich eingeräumten Mitwirkungsrechtes lediglich nach seiner eigenen Anschauung endgiltig zu erledigen; es wird sich vielmehr die Beschlußfassung der zuständigen Anmeldeabteilung, deren Entscheidung in derartigen Fällen eine Rechtswirklichkeit nur insoweit zukommt, als die administrative Kompetenz des Patentamtes überhaupt reicht, auf die Feststellungen zu beschränken haben, ob vom Standpunkte des Patentamtes an dem beabsichtigten Beststellungsakte festzuhalten sei oder nicht. Bejahendenfalls unterliegt es keinem Anstande, die hierortige Schlußfassung einzuholen. Trifft diese Voraussetzung aber nicht zu, wird der Bewerber um Zulassung zur Patentanwaltschaft abschlägig zu bescheiden sein, wobei demselben als Grund für diese Erledigung die ablehnende Haltung der Gewerbebehörde bekanntgegeben werden kann. Erhebt die Partei unter diesen Umständen gegen die abweisliche Entscheidung Beschwerde bei dem k. k. Handelsministerium, so wird letzteres in die Lage versetzt, eine Überprüfung der in Betracht kommenden gewerbepolizeilichen Gesichtspunkte vorzunehmen.“

k) Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, Aktiengesellschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Im Berichtsjahre wurden 21 Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften mit dem Sitze in Wien beim Wiener Handelsgerichte in das Register für Genossenschaftsfirmen eingetragen. Mit Ende des Jahres bestanden 256 solche Genossenschaften. Hievon haben im Laufe des Berichtsjahres 5 ein Gewerbe angemeldet, bezw. eine Gewerbezession erlangt.

l) Hausierwesen.

Hinsichtlich des im Jahre 1898 an das k. k. Handelsministerium gerichteten Ersuchens des Gemeinderates um Aufhebung des Hausierhandels für Wien ist eine Erledigung nicht erfolgt.

Dagegen hat der Magistrat neuerlich in einer Beschwerde der Genossenschaft der Wanderhändler Anlaß gefunden, der k. k. n.-ö. Statthalterei verschiedene auf dem Gebiete des Hausier- und Wanderhandels zu Tage getretene Unzulänglichkeiten mit Bericht vom 1. August vor Augen zu führen.

In diesem Berichte wurde hauptsächlich auf den Umstand verwiesen, daß der unbefugte Hausierhandel nach wie vor in Blüte stehe und daß alle Mittel, demselben zu steuern, bis nun erfolglos waren, hauptsächlich deswegen, weil die im Hausiergesetze vorgesehenen Strafbestimmungen vollkommen unzulänglich sind und den Hausierer so wenig empfindlich treffen, daß sie kein wirksames Mittel bilden, ihn von der Begehung neuerlicher Übertretungen abzuhalten.

Der Magistrat wies hiebei darauf hin, daß die eben jetzt in den gesetzgebenden Körperschaften in Beratung stehende Hausiergesetznovelle der Weg wäre, zu einer wirksamen Abhilfe zu gelangen.

In dem Berichte wurde weiters die Aufmerksamkeit der Oberbehörde auf die stets zunehmende Zahl von Hausierern ungarischer Nationalität gelenkt und hiebei auf die Unbilligkeit hingewiesen, die darin besteht, daß österreichischen Staatsbürgern in dem hierländischen Staatsgebiete zufolge der strengsten Vorschriften des k. k. Handelsministeriums keine Hausierpässe mehr ausgestellt werden dürfen, während die ungarischen

Staatsbürger von den ungarischen Behörden nach wie vor anstandslos mit Hausierpässen betheilt werden; da die letzteren nach erfolgter Widierung auch zum Hausierhandel im hierländischen Staatsgebiete berechtigen, werden die ungarischen Hausierer demnach gegenüber der österreichischen Bevölkerung in ganz ungerechtfertigter Weise bevorzugt, wobei noch zu erwägen ist, daß alljährlich in einer ganzen Reihe von ungarischen Ortschaften der Hausierhandel verboten wird. Betrachtet man diese allmählich immer mehr um sich greifende Eindämmung des für den Hausierhandel zugelassenen ungarischen Staatsgebietes im Zusammenhange mit der fortwährenden Ausfertigung neuer Hausierdokumente durch ungarische Behörden, so bedarf es wohl keines weiteren Beweises, daß alle diese Besitzer dieser ungarischen Hausierdokumente nach und nach auf den österreichischen Boden gedrängt werden, ja es wird die Behauptung nicht allzu gewagt sein, daß dieser ganze Vorgang absichtlich und zu dem Zwecke beobachtet wird, dem österreichischen Gewerbebestande im eigenen Staatsgebiete Konkurrenz zu schaffen und den ungarischen Staatsbürgern auf Kosten österreichischen Gewerbestandes in dessen Arbeitsgebiete Vorteile zu verschaffen, begünstigt durch die in Österreich herrschende Praxis in Angelegenheit des Hausierhandels. Angesichts dieser Sachlage wurde vom Magistrat neuerlich die große Notwendigkeit der endlichen Erlassung des von der Gemeinde Wien schon so oft geforderten Hausierverbotes für Wien energisch betont.

Zu erwähnen ist noch, daß mit Erlaß des Magistrats-Direktors vom 3. Juli das Verbot des Hausierens und Agentierens in den städtischen Ämtern und Amtsortlichkeiten erneuert und die Ausübung von Wandergewerben daselbst vollständig verboten wurde.

Weiters ist noch hervorzuheben, daß der Hausierhandel verboten wurde mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 20. Juli, R.-G.-Bl. Nr. 138, in der Marktgemeinde Hof am Leithaberge, mit Erlaß desselben Ministeriums vom 8. April, R.-G.-Bl. Nr. 65, in der Ortsgemeinde Reichenau-Hinterleiten-Payerbach für die Zeit vom 1. Juni bis 15. September jeden Jahres, sowie mit Erlaß desselben Ministeriums vom 12. April, R.-G.-Bl. Nr. 66, in der Marktgemeinde Pottendorf.

Hausierverbote in den Ländern der ungarischen Krone wurden mit folgenden Erlassen der k. k. n.-ö. Statthalterei kundgemacht u. zw.: 1. Am 10. Mai, Z. I 3109 in der Großgemeinde Fogaras; 2. am 30. Mai, Z. I 3704 in dem Gebiete der Stadt Hajdu-Szoboszló; 3. am 31. Mai, Z. I 3705 in dem Gebiete der Gemeinde Körmen; 4. am 6. Juli, Z. I 4260 in dem Gebiete der Gemeinden Bosnjaci, Racimovci, Rajevselo, Sikirevci, Stitar, Urbanja und Zupanje des Bezirkes Zupanje in Kroatien; 5. am 18. Juli, Z. I 4826 in dem Gebiete der Gemeinde Nagyatad; 6. am 15. August, Z. I. 5153 im Gebiete der Gemeinde Oker; 7. am 16. August, Z. I 5227 in dem Gebiete der Gemeinde Kaloča; 8. am 18. August, Z. I 5350 in dem Gebiete der Gemeinde Uda; 9. am 24. Oktober, Z. I. 6885 im Gebiete der Gemeinde Csurgó.

m) Feilbietungen.

Im Gemeindegebiete wurden mit behördlicher Bewilligung 105 freiwillige Feilbietungen abgehalten. Davon entfielen auf den Bezirk I 33, II 69, X, XVIII und XX je eine Feilbietung.

Von den konzessionierten Pfandleihern im Gemeindegebiete wurden 132 Feilbietungen abgehalten. Davon entfielen auf den Bezirk I 19, V 11, VII 10, VIII 68, X 12 und XII 12.

Hervorhebung verdient das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Februar, Nr. 157. Hiernach sind Versteigerungen nach §§ 351 und 352 der Exekutions-

ordnung zum Zwecke der Auseinandersetzung des an einer Liegenschaft bestehenden gemeinschaftlichen Eigentums mehrerer Personen als freiwillige Feilbietungen anzusehen und ist die Gemeinde berechtigt, das ihr bezw. dem allgemeinen Versorgungsfonds zufließende sogenannte Armenperzent von dem Betrage des Verkaufes auch bei solchen Versteigerungen zu fordern und einzuziehen.

B. Unfall- und Krankenversicherung.

In der Zeit vom 17. bis 22. September fand in Wien der VII. internationale Arbeiterversicherungs-Kongreß statt; im Vordergrund seiner Aufgaben stand die Diskussion über die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die Gemeinde Wien beteiligte sich an diesem Kongresse, dessen Mitglieder im Rathause begrüßt wurden und an dessen Eröffnungssitzung der Bürgermeister teilnahm, durch Entsendung von Vertretern.

a) Unfallversicherung.

Gebahrungsergebnis der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien. — Das Rechnungsjahr 1905 ergab einen Betriebsabgang von 2,208.557 K 63 h; hieran partizipiert der Zinsenverlust von 4⁰/₁₀₀ zufolge des bisherigen Betriebsdefizites mit 837.046 K 30 h, sodaß nach Abschlag dieser Post ein Abgang zu Lasten der laufenden Gebahrung von 1,371.511 K 33 h verbleibt.

Die im Berichtsjahre eingezahlten Unfallversicherungsbeiträge beziffern sich mit 6,823.549 K 78 h und ergeben demnach gegenüber dem Vorjahre (5,983.940 K 14 h) eine Steigerung um 839.609 K 64 h.

Die Varentschädigungen an Verletzte und deren Hinterbliebenen in den Rechnungsjahren sind in dem vorjährigen Verwaltungsberichte Seite 419 angeführt.

Sie betragen in den Jahren 1889—1905 unter Einrechnung der 4⁰/₁₀₀igen Zinsen und Zinsezinsen bis 31. Dezember 1905 zusammen 44,596.250 K 39 h. Die laufenden Verwaltungskosten betragen 765.875 K 01 h (gegen 713.952 K 40 h im Vorjahre). Sie beliefen sich auf 11.22⁰/₁₀₀ der Beitragseinnahmen (11.93⁰/₁₀₀ im Vorjahre). Die Unfallserhebungskosten betragen 50.533 K 12 h (gegen 58.568 K 65 h im Vorjahre), die Schiedsgerichtskosten 74.464 K 80 h (gegen 62.752 K 55 h im Vorjahre). Die Kosten der Unfallserhebungen und des Schiedsgerichtes seit Errichtung der Anstalt bis 31. Dezember 1905 unter Hinzurechnung der terminlichen 4⁰/₁₀₀igen Zinsen und Zinsezinsen beliefen sich auf 1,391.785 K 55 h.

Die Fonds beziffern sich am Schlusse des Berichtsjahres mit 52,761.079 K 88 h (gegen 48,654.728 K 99 h im Vorjahre).

Die Zahl der am 31. Dezember 1905 bei der Anstalt inkastrierten versicherungspflichtigen Betriebe im Wiener Gemeindegebiete betrug 11.742; außerdem waren freiwillig nach Art. V und VI des Ausdehnungsgesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, im Wiener Gemeindegebiete 491 Betriebe bei der Anstalt versichert. Die Zahl der versicherten Personen erhöhte sich im Berichtsjahre von 416.543 auf 438.468, also um 21.925; von diesen sind 4100 freiwillig versichert.

Von der Gesamtzahl sind 62.484 in landwirtschaftlichen und 375.984 in gewerblichen Betrieben beschäftigt; die vorbezeichneten freiwillig Versicherten waren in gewerblichen Betrieben beschäftigt. Unter den gewerblichen Betrieben ist der bedeutendste die Versicherungsgruppe „Bauten und Bauausführungen“ mit 89.314 Versicherten; unter diesen waren 45.900 beim Hochbaue in Verwendung.

Die versicherte Gesamtlohnsumme erhöhte sich im Berichtsjahre von 310,799.158 K auf 331,547.173 K.

Im Berichtsjahre wurden für Unfälle dieses Jahres und der Vorjahre an 2857 dauernd, bezw. vorübergehend Erwerbsunfähige 417.038 K 64 h, an 377 Hinterbliebene 62.086 K 20 h u. zw. an 122 Witwen 26.478 K, an 245 Kinder 33.644 K 52 h und an 10 Azendenten 1963 K 68 h an Jahresrenten zugesprochen. Der Gesamtstand an dauernden Renten betrug am Schlusse des Berichtsjahres 19.418 mit der Jahresrentensumme von 2,993.171 K 16 h für dauernd Erwerbsunfähige, 1127 Witwen mit 251.323 K 80 h, 1467 Kinder mit 213.214 K 08 h und 129 Azendenten mit 20.242 K 20 h.

Unfallsanzeigen und Unfallserhebungen. — Bei den magistratischen Bezirksämtern wurden gemäß § 29 des Unfallversicherungsgesetzes 21.479 Unfallsanzeigen erstattet. In 2394 Fällen wurden die nach § 31 des Gesetzes vorgeschriebenen Erhebungen vorgenommen.

Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Unfallversicherungsangelegenheiten. — Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, u. zw. vom:

1.) 21. Jänner, Z. 13.639. (Zu § 11 U.-B.-G.: Über die Kriterien der Unternehmer-, bezw. Mitunternehmerschaft.)

2.) 21. Jänner, Z. 678. (Zu § 1 U.-B.-G.: Als Hilfsbetrieb einer Zeitungsdruckerei kann die Expedition der Zeitung nicht angesehen werden.)

3.) 3. Februar, Z. 1168. (Zum Begriffe „Unternehmer“ bei Baubetrieben im Sinne des § 11, Absatz 2 U.-B.-G.)

4.) 28. Februar, Z. 2152. (Einem formell rechtswirksam gewordenen Bescheide der Unfallversicherungsanstalt über die Versicherungspflicht gemäß § 18 U.-B.-G. kommen die gleichen Rechtswirkungen zu wie einem rechtskräftigen behördlichen Erkenntnis.)

5.) 28. März, Z. 3403. (Zu den §§ 18 und 21 U.-B.-G.: Die Feststellung und Einhebung der Versicherungsbeiträge nach § 21 U.-B.-G. hat den Bestand eines Einreichungserkenntnisses nach § 18 leg. cit. zur notwendigen Voraussetzung; es kann daher eine Beitragsvorschrift, welche auf einem im Instanzenzuge aufgehobenen Einreichungserkenntnis beruht, wegen mangelnder Grundlage für die Beitragsfeststellung außer Kraft gesetzt werden.)

6.) 28. März, Z. 3404. (Über die Kriterien für die Qualifizierung einer Waldwirtschaft als eines Nebenbetriebes einer Brettsäge; über die Zulässigkeit der Hinausgabe getrennter Einreichungsbescheide für den Hauptbetrieb und einen zugehörigen Nebenbetrieb.)

7.) 4. Juli, Z. 7578. (Zu § 1, Absatz 3, Z. 2 U.-B.-G.: Wird ein an sich nicht versicherungspflichtiger Betrieb infolge Verwendung eines Triebwerkes versicherungspflichtig, so kann der Bestand der Versicherungspflicht des Betriebes überhaupt nur vom Zeitpunkte der Einführung dieses Triebwerkes in Betracht kommen.)

8.) 4. Juli, Z. 7576. (Über die Beweiskraft des mit dem Unternehmer vom Beauftragten der Unfallversicherungsanstalt aufgenommenen Lohnerhebungsprotokolles.)

9.) 5. September, Z. 9575. (Zum Begriffe „Arbeitsverdienst“ im Sinne des § 16 U.-B.-G.: Darunter ist nur jener Teil der von den Kunden der Brauerei den Bediensteten der letzteren usancemäßig gezahlten, sogenannten „Beigelder“ zu subsumieren, welcher auf die zum Brauereibetriebe gehörigen Dienstleistungen entfällt.)

10.) 11. September, Z. 12.535. (Zu § 18 U.=V.=G.: Gegen Entscheidungen über die Unfallversicherungspflicht eines Betriebes steht nur dem Betriebsunternehmer und dem Organe der Staatsaufsicht, nicht aber anderen Personen, insbesondere also auch nicht den Arbeitern des betreffenden Betriebes oder der Bezirkskrankenkasse das Einspruchs-, bezw. Rekurs- und Beschwerderecht zu.)

11.) 26. September, Z. 10.344. (Im kompetenten Wirkungskreise gefällte instanzmäßige Entscheidungen gemäß § 18 oder 23 U.=V.=G. unterliegen nach eingetretener formeller Rechtskraft einer weiteren Anfechtung wegen angeblicher Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes überhaupt nicht.)

12.) 26. September, Z. 10.348. (Nur die auf Grund der §§ 18, 19, 20, 23 und 25 U.=V.=G. erlassenen Bescheide der Unfallversicherungsanstalten sind der Rechtskraft fähig: Unter derlei Bescheide kann ein Anstaltsbescheid, welcher die gemeinsam von mehreren Betriebsunternehmern begehrte Rückerstattung angeblich indebite geleisteter Beiträge ablehnt, nicht subsumiert werden.)

13.) 7. November, Z. 11.901. (Zu den §§ 23 und 25 U.=V.=G.: Über die zeitlich unbeschränkte Berechtigung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten zur Nachforderung der Versicherungsbeiträge für abgelaufene Beitragsperioden.)

14.) 10. November, Z. 12.078. (Zu § 1, Absatz 3, Punkt 1 U.=V.=G.: Über die Versicherungspflicht eines Handelsbetriebes, in welchem durch Elektrizität bewegte Maschinen verwendet werden.)

15.) 10. November, Z. 12.086. (Zu den §§ 19 und 20 U.=V.=G.: Betriebsänderungen, wie die nachträgliche Einführung des motorischen Betriebes, sind ausschließlich nach § 19, auch wenn der Unternehmer die dort vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet hat, zu beurteilen.)

16.) 14. November, Z. 12.268. (Zu § 1, Abs. 3, Punkt 2, U.=V.=G.: Versicherungspflicht, begründet durch Verwendung eines über behördliche Anordnung angebrachten, mit elektrischer Kraft betriebenen Stauberhaustors. — Zu § 2, Abs. 2, der Ministerialverordnung vom 23. August 1899, R.=G.=Bl. Nr. 163: Einreihung des vorbezeichneten, unter die Betriebstitel dieser Verordnung nicht subsumierbaren Betriebes in die ihm seiner Art und Unfallgefährdung nach zukommende Gefahrenklasse.)

17.) 15. Dezember, Z. 13.635. (Zu § 11, Abs. 2, U.=V.=G.: „Gewerbebetriebe, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken.“ Als solche sind alle Betriebe anzusehen, welche sich tatsächlich, wenn auch vielleicht unbefugter Weise, mit der Ausführung von Bauarbeiten befassen, wie ein Abfuhrwerksbetrieb, der sich nicht auf sein durch den Gewerbeschein gedecktes Gewerbe beschränkt, sondern dasselbe faktisch auf Erdarbeiten — Deichgräberarbeiten — ausdehnt.)

b) Krankenversicherung.

Wiener Bezirkskrankenkasse. — Der Mitgliederstand betrug im Durchschnitt 167.443, gegen 159.371 im Vorjahre; die Zahl der erkrankten erwerbsunfähigen Mitglieder belief sich auf 33.881 männliche und 13.254 weibliche, insgesamt daher auf 47.135 Personen, d. i. 28.15% der Mitgliederzahl; an diese Personen wurden für 1,158.650 Krankheitstage und an 5269 Wöchnerinnen für 147.267 Krankheitstage 1,663.663 K 54 h an Krankengeldern ausbezahlt; die Spitalverpflegs- und Transportkosten betragen 301.696 K 43 h.

Im Durchschnitt betrug die Krankheitsdauer eines erkrankten Mitgliedes 25 Tage und das Krankengeld 1 K 50 h täglich.

Weiters wurden 31.374 Krankheitsfälle ambulatorisch von den Kassenärzten behandelt und es bezogen diese erkrankten Mitglieder, da sie erwerbsfähig waren, kein Krankengeld.

Gestorben sind im Laufe des Jahres 1588 Mitglieder, d. i. 0.948% (1148 männliche und 440 weibliche).

Die Gesamteinnahmen der Kasse beliefen sich auf 3,396.292 K 54 h, wovon 3,304.779 K 27 h auf die Kassenbeiträge entfallen; die Gesamtausgaben betragen 3,512.405 K 26 h, so daß sich im Betriebsjahre ein Gebarungsabgang von 116.012 K 72 h ergibt.

Seit der Wirksamkeit des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 33, d. i. seit 1. August 1889 bis zum Ende des Berichtsjahres hat die Wiener Bezirkskrankenkasse im ganzen 16,727.983 K 87 h an Krankengeld ausbezahlt.

Der Reservefonds betrug am Ende des Berichtsjahres 1,675.686 K 65 h und ist teils in mündelsicheren Wertpapieren, teils im eigenen Hause der Kasse: VIII. Bezirk, Alibertgasse 9, investiert.

Betriebskrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestanden 9 Betriebskrankenkassen, über welche der Magistrat das Aufsichtsrecht ausübte und zwar bei den Firmen: R. Ditmar, L. u. C. Hardtmuth, Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, Kreindls Witwe, Maschinenfabrik der priv. österr.-ungar. Staatsbahn-Gesellschaft, Th. Schulz & M. Göbel, Sickenbergs Söhne, Wiener General-Omnibusgesellschaft und Wienerberger Ziegelwerke.

Baukrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestanden im Wiener Gemeindegebiete keine Baukrankenkassen.

Vereinskrankenkassen. — Im Wiener Gemeindegebiete befanden sich 6 nach dem Krankenversicherungsgesetze umgebildete Vereinskrankenkassen; die bedeutendste darunter ist die „Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse“.

Genossenschaftsrankenkassen. — Diese Krankenkassen wurden bereits im Abschnitte „Genossenschaften“ behandelt.

Registrierte Hilfskassen. — Im Berichtsjahre bestanden im Wiener Gemeindegebiete 39 registrierte Hilfskassen und zwar: Im I. Bezirke 18, im VI. Bezirke 6, im VIII. Bezirke 4, im IX. Bezirke 3, im IV., V. und VII. Bezirke je 2, im II. und III. Bezirke je eine. Von den 39 Hilfskassen besaßen 8 die Bescheinigung nach § 7, al. 2 des Hilfskassengesetzes.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. — Im Sinne des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes wurden 1298 krankenversicherungspflichtige Personen, welche bei 62 Unternehmern beschäftigt waren, von der Krankenversicherungspflicht befreit. Unter diesen Unternehmern befanden sich 4, welchen die Befreiung des Personales erst im Berichtsjahre bewilligt wurde. Die Zahl der von der Krankenversicherungspflicht befreiten städtischen Arbeiter (Bediensteten), welche zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 1898 im Krankheitsfalle ihren vollen Lohn für die Dauer der Erkrankung, bezw. durch 20 Wochen von ihrem Beginne erhalten und durch die städtischen Amtsärzte unentgeltlich behandelt werden, belief sich auf 834.

Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Krankenversicherungsangelegenheiten. — Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, u. zw. vom:

1.) 21. Jänner, 3. 543. — (Therapeutischer Behelf: Chirurgischer Apparat mit Schuh; zu den §§ 6 und 64 R.-V.-G.)

2.) 3. Februar, Z. 1199. — (Zu § 1, Abs. 2, R.=V.=G.: Zum Begriffe „gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen“: Handjuhnäherei.)

3.) 4. Februar, Z. 1165. — (Über die Unzulässigkeit der Identifizierung der Genehmigung des Statutes einer Lehrlingskrankenkasse mit der Erteilung der Befreiung der Lehrlinge von der Versicherungspflicht; über den Umfang der Vorsorgepflicht der Genossenschaft für erkrankte Lehrlinge im Sinne des § 114 G.=D.)

4.) 28. Februar, Z. 2189. — (Für die Befreiung der Mitglieder eines Krankenvereines von der obligatorischen Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankenkasse ist nur jener Zeitpunkt maßgebend, in welchem das der Vorschrift des § 60 R.=V.=G. entsprechende Vereinsstatut in Wirksamkeit tritt; über die Zulässigkeit der Verwendung der Aufschreibungen der Unfallversicherungsanstalt zur Festsetzung der Höhe der Bezirkskrankenkasse-Beiträge, insbesondere für weiter zurückliegende Beitragsperioden.)

5.) 14. März, Z. 2793. — (Die Mitgliedschaft bei einer genossenschaftlichen Lehrlingskrankenkasse ist für das Gebiet der obligatorischen Krankenversicherung nur dann wirksam, wenn die Genossenschaft die behördliche Befreiung ihrer Lehrlinge von der Krankenversicherungspflicht gemäß § 4 R.=V.=G. erlangt hat. Diese Befreiung wird durch die seitens der politischen Landesbehörde „im Sinne des § 4 R.=V.=G.“ erfolgte Genehmigung des Statutes der Lehrlingskrankenkasse noch nicht bewirkt. Die der Genossenschaft durch § 114 G.=D. auferlegte Vorsorge für erkrankte Lehrlinge schließt nicht die Verpflichtung der Genossenschaft zu einer konkreten materiellen Leistung insbesondere zur Bestreitung von Krankenunterstützungen in sich.)

6.) 21. März, Z. 3154. — (Zu § 8 R.=V.=G.: Über die Verpflichtung der Krankenkassen zum Erfasse der Spitalverpflegskosten an öffentliche Krankenanstalten nach der jeweils geltenden, also eventuell auch erhöhten Verpflegstaxe.)

7.) 18. April, Z. 4338. — Ersatz von Mitgliederbeiträgen. (Über die Verpflichtung einer Bezirkskrankenkasse zum Erfasse der Versicherungsbeiträge für bei ihr tatsächlich versicherte, jedoch bei einer Genossenschaftskrankenkasse versicherungszuständige Personen an diese letztere Kasse unter Abrechnung des von der Bezirkskrankenkasse geleisteten Unterstützungsaufwandes; Kompetenz der politischen Landesbehörden zur Entscheidung von derlei Streitigkeiten gemäß § 66, Abs. 2, R.=V.=G.)

8.) 6. Mai, Z. 5125. — (Zum Begriffe „forstwirtschaftliche Arbeiter“ im Sinne § 3 des R.=V.=G.: Die von einer gewerbsmäßigen Holzhandelsunternehmung zur Abstockung und Abfuhr des gekauften Holzes aufgenommenen Waldarbeiter können nicht als forstwirtschaftliche Arbeiter angesehen werden.)

9.) 6. Mai, Z. 5113, betreffend die Krankenversicherungspflicht von Hauswebnern.

10.) 9. Mai, Z. 5152. — (Zu den §§ 6 und 8 R.=V.=G.: Für die Krankenunterstützungspflicht ist nicht der Zeitpunkt, in welchem sich eine Krankheit zeigt, sondern jener, in welchem die Pflege und Behandlung eintritt, maßgebend. Kann ein notwendiger operativer Eingriff nur in einem bestimmten Krankenhause erfolgen, so ist eine anderweitige Disposition der Krankenkasse ausgeschlossen.)

11.) 20. Mai, Z. 5674. — Krankenversicherungspflicht der bei einer Holzflößerei einer Großhandlung beschäftigten Steuermänner der Flöße. (Zum Begriffe „bei einer Unternehmung beschäftigte Personen“ im Sinne des § 1, Abs. 2, R.=V.=G.: Über die Subjundierung der Steuermänner der Holzflöße der Unternehmung unter diesen Begriff.)

12.) 6. Juni, Z. 6378. — Krankenversicherungspflicht der Bediensteten einer Gemeindeparkasse. (Über die Kriterien für die Qualifizierung einer „Gemeindeparkasse“ als eines „Betriebes einer Gemeinde“ im Sinne des § 2 R.=V.=G.)

13.) 6. Juni, Z. 6379. — (Therapeutischer Behelf: Stelzfuß; zu den §§ 6 und 64 R.=V.=G.)

14.) 20. Juni, Z. 6960. — Zuweisung des Vermögens einer aufgelösten Betriebskrankenkasse, (Gratwein), an eine Vereinskrankenkasse. (Ein Fehlgrieff in der Zustellung einer behördlichen Entscheidung kann nur dann eine Nichtigkeit und mit ihr eine Rechtsverletzung verkörpern, wenn der Partei durch den Fehlgrieff die Möglichkeit der Betretung eines Rechtsmittels oder Beschwerdezuges verschlossen worden ist.)

15.) 5. September, Z. 9576, betreffend die Krankenversicherungspflicht des Kassiers eines Spar- und Vorshußvereines. — (Zu § 1 R.=V.=G.: Der statutenmäßig dem Vereinsvorstande angehörige Vereinskassier kann auch dann, wenn ihm außer der Repräsentation des Vereines die Besorgung von sonst gewöhnlich von Beamten verrichteten Geschäften obliegt, selbst im Falle des Bezuges einer ständigen Remuneration nicht als in einem Lohnverhältnisse zum Vereine stehend angesehen werden.)

16.) 11. September, Z. 8334, betreffend Festsetzung der Tagelöhne der provisorischen Staatsdiener. — (Die Krankenkassen sind zur Beschwerdeführung gegen die gemäß § 7 R.=V.=G. erfolgende Festsetzung der üblichen Tagelöhne nicht legitimiert. Die Festsetzung mehrerer Kategorien des üblichen Tagelohnes ist in das freie Ermessen der Behörde gestellt.)

17.) 18. September, Z. 8210, betreffend die Errichtung einer Betriebskrankenkasse. — (Zu § 42, Abs. 2, R.=V.=G.: Die politische Landesbehörde ist selbst bei Zutreffen der dort vorgesehenen Bedingung zur Unterjagung der Errichtung einer Betriebskrankenkasse nicht verpflichtet.)

18.) 28. September, Z. 10.358, betreffend die Krankenversicherungspflicht der zu Baureparaturen verwendeten Arbeiter. — (Zu § 1, alinea 2, U.=V.=G.: Zum Begriffe: „Arbeiter, welche . . . lediglich einzelne Reparaturarbeiten an Bauten ausführen“; ferner zu § 1, alinea 2, R.=V.=G.: Zum Begriffe: „sonstige gewerbmäßig betriebene Unternehmungen“; das wesentliche Kriterium solcher besteht darin, daß der Arbeitgeber mit von ihm gedungenen Arbeitern für dritte Personen [Kunden] gegen Entgelt tätig ist.)

19.) 6. Oktober, Z. 10.587, betreffend einen Spitalverpflegskostenersatz. — (Der Ersatzanspruch der Krankenanstalt nach § 8, Abs. 3, R.=V.=G. besteht unabhängig von dem Unterstützungsanspruche, welchen der Verpflegte in dem betreffenden Erkrankungs-falle an die Kasse zu stellen berechtigt wäre, demnach auch dann, wenn dem Verpflegten wegen der drei Tage nicht übersteigenden Krankheitsdauer ein Krankengeldanspruch nicht zugestanden hätte.)

20.) 6. Oktober, Z. 10.716, betreffend den Ersatz von Krankenunterstützungs- und Begräbniskosten. — (Zu § 32 R.=V.=G.)

21.) 6. Oktober, Z. 10.704, betreffend Zahlung erhöhter Krankenversicherungsbeiträge seitens einer Bauunternehmung. — (Die von der Aufsichtsbehörde nach § 30, letzter Absatz, R.=V.=G. verfügte Erhöhung der Beiträge hat schon an sich die Bedeutung einer Statutenbestimmung, ihre Wirksamkeit hängt daher nicht davon ab, daß die betreffende Bestimmung formell im Statute durchgeführt wird.)

22.) 19. Oktober, Z. 11.038, betreffend eine Statutenänderung. — (Das Krankenversicherungsgesetz, insbesondere auch § 9, schließt eine ungleichmäßige Festsetzung der Versicherungsleistungen, wie die Abstufung der Bezugsdauer des Krankengeldes nach der Mitgliedschaftsdauer nicht aus.)

23.) 24. Oktober, Z. 12806, betreffend Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen. — (Zu § 13, Z. 1, Abs. 3, R.-B.-G. Über die Erbringung des dort vorgesehenen Nachweises einer anderweitigen Versicherung: Als ein solcher kann die Anzeige eines Betriebsunternehmers an die Bezirkskrankenkasse, daß er mit seinem Personale einer registrierten Hilfskasse beigetreten sei, ebensowenig angesehen werden, als die seitens dieser Hilfskasse der Bezirkskrankenkasse zugegangene Mitteilung eines Verzeichnisses der ersterer mit ihrem Personale beigetretenen Betriebsunternehmer. Unbedingt erforderlich ist die Anführung der Namen der betreffenden Arbeiter.)

24.) 31. Oktober, Z. 11.661, betreffend einen Verpflegskostenersatz. — (Zum Begriffe: „sonstige gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen“ im Sinne des § 1 R.-B.-G.: Darunter fällt auch die mit Hilfsarbeitern erfolgende Ausübung einer Lizenz für den Erwerb durch das Leierkastenpiel.)

25.) 10. November, Z. 12.079, betreffend die Krankenversicherungspflicht mehrerer Sparkasse-Angestellter. — (Zu § 1 R.-B.-G.: Im Dienste einer gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung nicht bloß vorübergehend und fallweise zu Dienstleistungen verwendete, sondern mit festem Gehalte angestellte Personen unterliegen der Krankenversicherungspflicht auch dann, wenn die aus diesem Lohnverhältnisse fließenden Bezüge im Vergleiche zu ihrem sonstigen Einkommen geringere Bedeutung besitzen.)

26.) 10. November, Z. 12.099, betreffend einen Verpflegskostenersatz. — (Zu § 3, Abs. 3, R.-B.-G.: Als „selbständige“ Arbeiter der Hausindustrie können Heimarbeiter, auch wenn bei ihnen die Merkmale: Mangel einer Kündigungsfrist und Beschäftigung in der eigenen Wohnung zutreffen, nicht angesehen werden, wenn sich ihre Unselbständigkeit deutlich aus ihrer gänzlichen wirtschaftlichen Abhängigkeit von dem Unternehmer ergibt.)

27.) 14. November, Z. 12.266, betreffend die Nachzahlung von Versicherungsbeiträgen. — (Zu § 7 R.-B.-G.: Sind die Kategorien des üblichen Taglohnes nicht nur nach äußerlich erkennbaren Merkmalen, sondern auch nach den tatsächlichen Tagesverdiensten der Versicherten unterschieden, so hat der Versicherte Anspruch auf Einreihung in die durch seinen wirklichen Lohn bestimmte Kategorie des üblichen Taglohnes. Zu § 13, Z. 1, R.-B.-G.: Die Mitglieder einer Vereinskrankenkasse, deren Statuten den unbedingten Anspruch auf das Krankengeld im gesetzlichen Mindestausmaße zusichern, sind auch dann als in der im Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe versichert anzusehen, wenn sie in eine Versicherungsklasse, in welcher das Krankengeld das gesetzliche Mindestausmaß nicht erreicht, tatsächlich eingereiht sind.)

28.) 12. Dezember, Z. 13.536, betreffend Dienstverleihungsgebühren. — (Über den Umfang der den Krankenkassen durch § 75 R.-B.-G. eingeräumten Gebührenfreiheit.)

29.) Erlaß des Magistrats-Direktors an die magistratischen Bezirksämter vom 20. Oktober, Normale Nr. 76, betreffend die Verständigung der Krankenkasse von dem Ergebnisse der wegen unterlassener Anmeldung eines Hilfsarbeiters eingeleiteten Strafamtshandlungen.

30.) Erlaß des Magistrats-Direktors an die magistratischen Bezirksämter vom 21. November 1905, Normale Nr. 82, betreffend die Bestätigung der Exekutionsfähigkeit für Rückstandsausweife der Krankenkassen.

c) Kranken- und Unfallfürsorge für städtische Arbeiter (Bedienstete).**1. Krankenfürsorge.**

Diese Wohlfahrtseinrichtung wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 22. Juli 1898, Z. 7411, geschaffen, besteht seit 1. Juli 1899 und findet Anwendung auf sämtliche städtische Bedienstete, welche nicht im Bezuge eines festen Gehaltes oder Adjutums stehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen oder nicht; sie beziehen, ohne daß ein Beitrag von ihnen zu leisten wäre, im Erkrankungsfalle den vollen Lohn als Krankenunterstützung bis zur Maximaldauer von 20 Wochen weiter und werden von den städtischen Amtsärzten unentgeltlich behandelt; außerdem erhalten deren Hinterbliebenen oder diejenigen Personen, welche die Kosten des Begräbnisses bestreiten, einen Beerdigungskostenbeitrag von 60 K.

Ausgenommen sind die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen, für welche eine eigene Betriebskrankenkasse besteht sowie die Bediensteten des städt. Lagerhauses und der auswärtigen Betriebe, welche bei den territorial zuständigen Bezirkskrankenkassen versichert sind, ferner jene Gemeindebediensteten, deren Dienstverhältnis unter die Bestimmungen der Dienstbotenordnung fällt, und welche bei der städtischen Dienstbotenkrankenkasse für den Krankheitsfall im Sinne des Stadtratsbeschlusses vom 11. Mai 1898, Z. 1441, versichert sind, ferner die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter.

Die Krankenfürsorge erstreckte sich im Berichtsjahre auf 12.004 Personen (9445 Vollarbeiter*), darunter 2241 Bedienstete (1690 Vollarbeiter) der städtischen Gaswerke und 880 Bedienstete (669 Vollarbeiter) der städtischen Elektrizitätswerke.

Die Zahl der Krankheitsfälle betrug 4087 (gegenüber 3655 im Vorjahre), die Zahl der Krankentage 90.826 (gegenüber 76.174 im Vorjahre); hievon entfallen 1009 Krankheitsfälle mit 21.084 Krankheitstagen auf Gaswerksbedienstete und 367 Krankheitsfälle mit 6452 Krankheitstagen auf Bedienstete der städtischen Elektrizitätswerke.

Die Maximalbezugszeit von 20 Wochen (140 Tagen) wurde in 50 Fällen erreicht; Todesfälle ereigneten sich 123.

Die durchschnittliche Dauer einer Erkrankung betrug 22 Tage.

Die von der Gemeinde im Berichtsjahre ausbezahlten Krankenunterstützungen und Beerdigungskostenbeiträge beliefen sich auf 237.962 K 85 h (gegenüber 193.244 K 03 h im Vorjahre); hievon entfallen 74.824 K 68 h auf Gaswerks- und 22.022 K 36 h auf Elektrizitätswerksbedienstete.

Die durchschnittlichen Kosten eines Krankheitsfalles beliefen sich auf 60 K 91 h, die eines Krankheitstages auf 3 K 09 h.

Es hatte daher die städtische Krankenfürsorge eine namhafte Erweiterung erfahren.

2. Unfallfürsorge.

Der Kreis der unter diese (mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 23. Juli, 24. September 1897 und 7. Februar 1899 geschaffene) Institution fallenden Gemeindebediensteten ist weiter als derjenigen, auf welche die städtische Krankenfürsorge Anwendung findet, da auch die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen, des städtischen Lagerhauses und der auswärtigen Betriebe, welche für den Krankheitsfall anderweitig ver-

*) Zahl der Vollarbeiter = Zahl jener Arbeiter, welche erforderlich gewesen wäre, wenn kein Wechsel unter den Beschäftigten stattgefunden hätte und immer dieselben Personen während des ganzen Jahres in Verwendung gestanden wären.

sichert sind, hier einbezogen sind. Nachdem mit Gemeinderatsbeschluß vom 28. Oktober 1902, vom 1. Jänner 1903 an die Unfallentschädigung auch den der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht nicht unterliegenden Gemeindebediensteten gewährt wurde, umfaßt die Einrichtung der städtischen Unfallfürsorge sämtliche versicherungspflichtige und nichtversicherungspflichtige Arbeiter und sonstige Bedienstete der Gemeinde, welche nicht den allgemeinen Pensionsvorschriften unterliegen. Die den nichtversicherungspflichtigen Personen und deren Hinterbliebenen zugesicherten Unfallentschädigungen haben dasselbe Ausmaß wie die nach dem Gesetze betreffend die Arbeiterunfallversicherung den Versicherungspflichtigen und deren Angehörigen gebührenden Renten.

Die im Verkehre der städtischen Straßenbahnen sich ereignenden Betriebsunfälle der städtischen Straßenbahnbediensteten werden nach der Vorschrift des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, und des Gesetzes vom 12. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 147 entschädigt.

Auf diese gesetzliche Bestimmung wurde bereits gelegentlich der Übernahme der Straßenbahnen in die Gemeindeverwaltung mit Stadtratsbeschluß vom 27. August 1902 Rücksicht genommen und folgende Anordnung getroffen:

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. September 1897 steht allen bei den städtischen Straßenbahnen beschäftigten Beamten und Bediensteten (Arbeiter) der Gemeinde (Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen“), soferne dieselben der Unfallversicherung unterliegen sowie den nach dem Unfallversicherungsgesetze anspruchsberechtigten Angehörigen dieser Personen beim Eintritte eines Betriebsunfalles an die Gemeinde der Anspruch auf eine Pension zu, welche den in den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 88, und im Gesetze vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168 festgesetzten Entschädigungen gleichkommt.

Die Unfallfürsorge der Gemeinde hatte auf insgesamt 18.172 Bedienstete (Vollarbeiter) Anwendung (gegenüber 16.931 im Jahre 1904). Davon waren nach dem Gesetze unfallversicherungspflichtig 11.837 Bedienstete u. zw. beim Betriebe:

der städtischen Straßenbahnen	6.922
„ „ Gaswerke	1.690
„ „ Elektrizitätswerke	669
des „ Lagerhauses	310
der „ Berufsfeuerwehr	501
beim Baue der II. Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung .	945
in sonstigen Betrieben (Wienflußregulierung und andere kleinere Betriebe)	250

Zusammen 11.837

Nach dem Gesetze nicht versicherungspflichtig (jedoch in die städtische Unfallfürsorge einbezogen) waren 6335 Bedienstete (Vollarbeiter).

Gebahrungsergebnis.

Die Gesamtzahl der erstatteten Unfallanzeigen betrug 1588. Davon entfielen auf die städtischen Straßenbahnen 966, auf die städtischen Gaswerke 440, auf die städtischen Elektrizitätswerke 61, auf das Lagerhaus 23, auf die Straßenpflege 41 und auf die übrigen Betriebe 57.

Unter den erwähnten Unfällen führten 151 im Jahre 1905 zur Zuerkennung einer Rente. In 10 Fällen hatte der Unfall den Tod des Verletzten zur Folge, bezw.

wurde bei der Frage nach der Entschädigung der Hinterbliebenen der Zusammenhang der Todesursache mit dem Unfalle als bestehend angenommen. Der Gesamtaufwand der Unfallfürsorge im Berichtsjahre belief sich auf 65.809 K 83 h (im Jahre 1904 37.930 K 10 h).

Hievon entfallen auf Rechnung des Betriebes:

der städtischen Straßenbahnen	34.622 K 11 h
„ „ Gaswerke	7.759 „ 52 „
„ „ Elektrizitätswerke	1.942 „ 54 „
des „ Lagerhauses	6.571 „ 93 „
und für die in sonstigen Betrieben verletzten Be-	
diensteten	14.913 „ 73 „
Zusammen	65.809 K 83 h

C. Altersversorgung städtischer Bediensteter (Arbeiter).

Die in den Vorjahren gefaßten Beschlüsse über die Altersversorgung städtischer Bediensteter sind in den Verwaltungsberichten über die Jahre 1902, S. 444—446, 1903, S. 436 und 1904, S. 430—431 enthalten.

Im Berichtsjahre wurden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Maschinenwärter des Wasserschöpfwerkes im Schlachthause Hernalz. — Gemeinderatsbeschluß vom 28. Februar. Provisionierung des Maschinenwärters Rudolf Steinherr im Falle unverschuldeter, vollständiger und dauernder Dienstunfähigkeit nach 10 jähriger ununterbrochener vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung mit 40% des Lohnbezuges und Erhöhung mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre um 2% bis zur vollen Höhe des letzten Lohnbezuges.

2. Provisorische Bedienstete der städtischen Kohlenrutschen am Nordbahnhofe. — Gemeinderatsbeschluß vom 17. März. Pensionsberechtigung im Falle unverschuldeter Dienstunfähigkeit nach 10 jähriger ununterbrochener vollständig zufriedenstellender weiteren Dienstleistung mit 40% des letzten Lohnbezuges und Erhöhung mit jedem Dienstjahre um 2% bis zur vollen Höhe des Lohnbezuges.